

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1842

Gesetzsammlung

von

1 8 4 2.

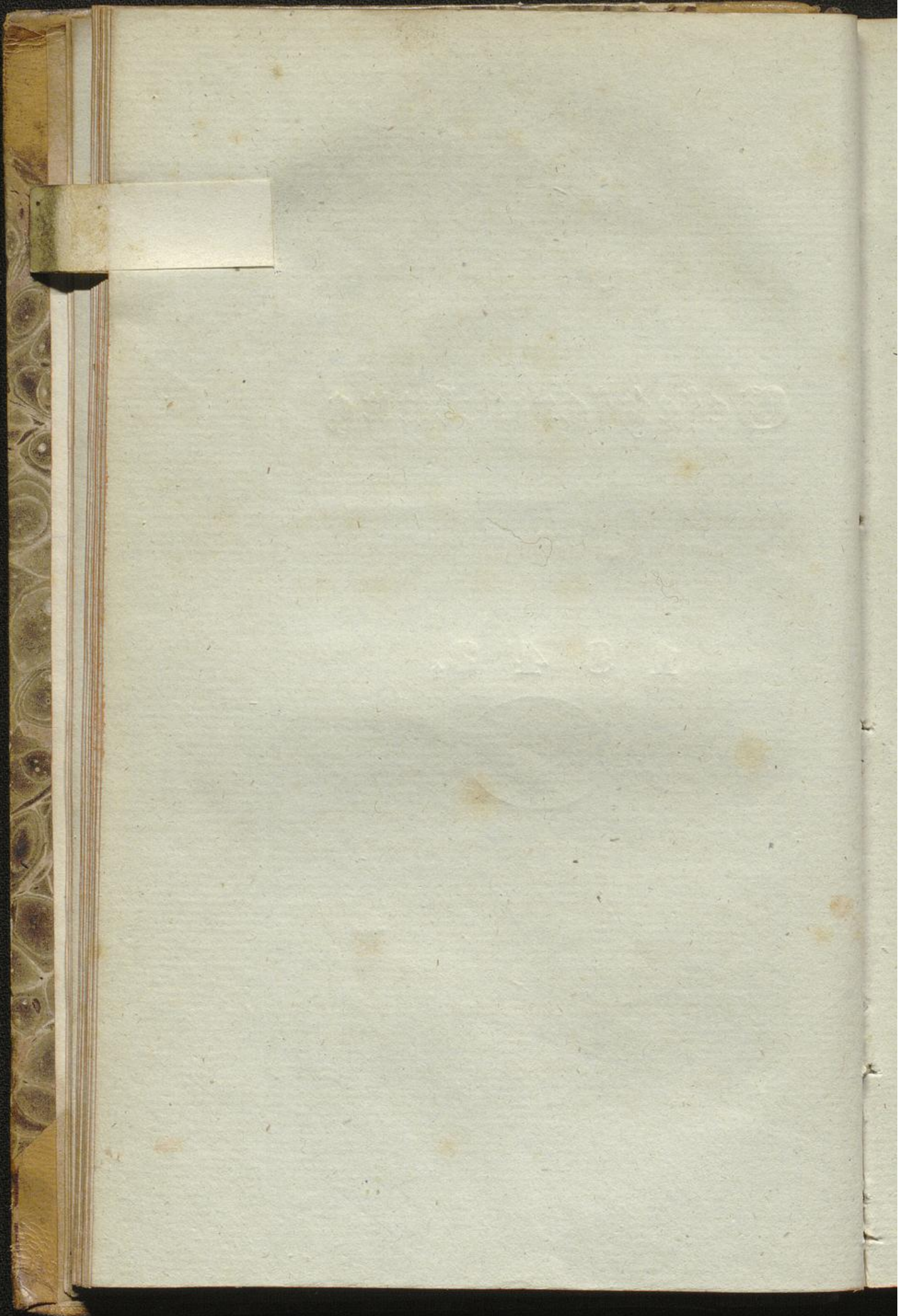


I.

II.

III.





1) Landesherrliches Patent vom 12.
Jan., publ. den 19. Jan. 1842.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden rc. rc.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Folge Statt gehabter Unter-
handlungen zwischen dem von Uns ernannten
Bevollmächtigten:

1) mit den Bevollmächtigten Seiner Majestät
des Königs von Hannover unterm 14.
December v. J.

ein Vertrag über die Fortdauer des zwi-
schen dem Königreiche Hannover, Herzog-
thume Oldenburg und Herzogthume
Braunschweig bestandenen Steuer-Vereins,
nach dem mit dem 1. d. M. erfolgten
Austritt des Herzogthums Braunschweig,
zwischen dem Königreiche Hannover und
Herzogthume Oldenburg;

2) in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten
Seiner Majestät des Königs von Hanno-
ver einerseits und den Bevollmächtigten
Seiner Majestät des Königs von Preußen
— für sich und in Vertretung der sämt-
lichen übrigen Mitglieder des Zoll- und
Handels-Vereins — und Seiner Durch-

Betr. die Ver-
träge mit Han-
nover, Preußen
und den übrigen
Staaten des
Zollvereins, so
wie mit Braun-
schweig, wegen
verschiedener
Steuer- und
Zollangelegen-
heiten.

laucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg andererseits, unterm 16. December v. J.

ein Vertrag, wegen der steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich-Braunschweigischer Landestheile, und

3) mit den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen — für sich und in Vertretung der sämtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg unterm 17. December v. J.

ein Vertrag, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837 abgeschlossenen Vertrages, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, mit dazu gehörigen Uebereinkünften Lit. A. D. und E.

abgeschlossen, selbige demnächst auch allseitig ratificirt worden;

so lassen Wir solche Verträge, den unter Nr. 3 gedachten mit den dazu gehörigen Uebereinkünften A. D. und E., hieneben zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämtliche Behörden und Alle, die es sonst angehet, sich danach zu achten haben.

Urkundlich Unserer zc.

B e r t r a g
 zwischen Hannover und Oldenburg,
 betreffend

die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag
 vom 7. Mai 1836 errichteten Steuervereins.

Seine Majestät der König von Hannover
 und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von
 Oldenburg

haben — nachdem von Seiten Sr. Durchlaucht
 des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg
 die Absicht erklärt worden, aus dem mittelst

des Vertrages vom 1. Mai 1834,

geschlossen zwischen Hannover einer Seits und
 Braunschweig anderer Seits, und

des Vertrages vom 7. Mai 1836,

geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig
 einer Seits und Oldenburg anderer Seits,
 unter dem Königreiche Hannover und dem Her-
 zogthume Braunschweig und demnächst dem Her-
 zogthume Oldenburg errichteten Steuervereine,
 bei dem mit dem Ende des jetzigen Jahres 1841
 bevorstehenden Ablaufe jener Verträge für Ihre
 Lande auszuscheiden, — wegen der Fortdauer
 des gedachten Steuervereins für Ihre Staaten
 Unterhandlungen eintreten lassen, und für diesel-
 ben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen und Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.,

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Domes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.

und

Allerhöchst. Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Janfen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.,

und es sind diese Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, über Nachstehendes übereingekommen.

Artikel I.

Der obgedachte Vertrag vom 7. Mai 1830,

geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits, wird in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg auf Ein Jahr, also bis zum Ablaufe des Jahres 1842, verlängert, und soll demnach während desselben für diese Staaten in seiner vollen Wirksamkeit fortbestehen.

Artikel 2.

Für dieselbe Jahresperiode bleibt auch das zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Vertrag, mit der im folgenden Artikel enthaltenen Erweiterung, für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in Kraft.

Artikel 3.

Die Steuerbeamten des einen Staats sollen nicht nur zur Verfolgung verübter Steuer-Conventionen (Art. 5. des erwähnten Vertrags), sondern auch überhaupt zur Ausübung ihrer Dienst-Functionen in dem Gebiete des anderen Staats, wenn es im gemeinsamen Interesse von den obersten Steuerbehörden für angemessen gehalten wird, befugt sein, und in dergleichen Fällen den Schutz und Beistand genießen, welcher den Steuerbeamten des eigenen Staats verliehen wird.

Die Namen der betreffenden Steuerbeamten

werden in dem Bezirke desjenigen Staats, in welchem sie zu Dienstleistungen committirt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt und die Auslieferung der Ratifications-Urkunden längstens binnen drei Wochen bewirkt werden.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, am 14. Decbr. 1841.

(gez.) (L.S.) August von
Berger.

(L.S.) Gerhard
Friedrich August
Jansen.

(L.S.) Georg Friedrich
Hieronymus Dommes.

(L.S.) Friedrich Ernst Witte.

V e r t r a g

zwischen Hannover und Oldenburg einerseits
und Preußen, — für sich und in Vertretung
der übrigen Mitglieder des Zoll- und
Handelsvereins, — und Braunschweig
andererseits,

betreffend

die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzogl.
Braunschweigischer Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der
Herzog von Braunschweig und Lüneburg bei dem

zu Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelst der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehende Steuerverein zunächst errichtet worden ist, Sich entschlossen haben, aus diesem Steuervereine auszuschneiden und vermöge des zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits unter dem 19. October d. J. abgeschlossenen Vertrages mit Höchst Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zusammenhange mit den Gebieten der Zollvereinsstaaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsvereine beizutreten, bei dem Abschlusse dieses Vertrages jedoch vorbehalten worden ist, den Umständen nach den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistrict dem zwischen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzusehenden Steuervereine mittelst einer von Seiten des Zollvereins und Braunschweig mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842 wiederum anzuschließen: so haben, mit Rücksicht auf die nunmehr zwischen den beiden letztgenannten Staaten

erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieses Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, um bei dieser Gelegenheit zugleich hinsichtlich der Verhältnisse der von dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Se. Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommé, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u.,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen-Hofrath Gerhard Friedrich August Sausen, Kleinkreuz

des Großherzoglich Oldenburgischen Haus-
und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter
Friedrich Ludwig u. s. w.;

andererseits

Seine Majestät der König von Preußen
für Sich und in Vertretung der übrigen
Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins,
nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und
Württemberg, des Großherzogthums Baden,
des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzog-
thums Hessen, der den Thüringischen Zoll-
und Handelsverein bildenden Staaten, — na-
mentlich des Großherzogthums Sachsen, der
Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-
Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha,
und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudol-
stadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-
Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und
Eberstadt, — des Herzogthums Nassau und
der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-
Finanzrath und General-Director der Steuern,
August Heinrich Kuhlmeier, Ritter
des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens
zweiter Klasse mit dem Stern und Eichen-
laub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Lega-
tionsrath und Director der zweiten Abthei-
lung im Ministerium der auswärtigen Ange-

legenheiten, Franz August Eichmann,
Ritter des Königlich Preussischen rothen Ad-
ler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u.
s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath
Adolph Georg Theodor Pochham-
mer, Ritter des Königlich Preussischen rothen
Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife
u. s. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Her-
zog von Braunschweig und Lüne-
burg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen
Legationsrath August Philipp Christian
Theodor von Amberg, Commandeur
erster Classe vom Herzoglich Braunschweigi-
schen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vor-
behalte der Ratification, folgender Vertrag ab-
geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gedachten,
zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen
Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog
von Braunschweig Höchst Ihren Harz- und
Weserdistrict, namentlich die Aemter Harzburg,
Lutter a. B., Seesen, Sandersheim, Greene,
Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden

und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842 dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrages vom 14. December d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seitens Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, folgende am letzten December d. J. ablaufende Verträge:

- a) der Vertrag vom 1. Mai 1834 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;
 - b) der Vertrag vom 7. Mai 1836 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, und
 - c) das zwischen denselben Staaten unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel,
- letzteres jedoch mit den im Artikel 3. des oben

beigefügten Vertrages vom 14. December d. J. enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hiedurch für die Dauer des Jahres 1842 erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerseits, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig andererseits, wird ferner hierdurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg und Destrum, und den Dörfern Ostharingen und Delsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842 wiederum beitreten, weshalb auch für diese Gebietstheile die im vorstehenden Artikel 2. bezeichneten Verträge während des besagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen hinsichtlich Ihrer Communion-Besitzungen, einschließlich der Juliuschütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842 verbleiben, es bei den Bestimmungen des desfallsigen Vertrages vom 14. März 1835 bewenden lassen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 2., 3. und 4. erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, bezüglich Ihrer fraglichen Besitzungen, in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 begründet sind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden noch vor dem letzten December d. J. zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Dec. 1841.

(gez.) August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich

Hieronymus Dommès.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich August
Zansen.
(L. S.)

August Heinrich
Kuhlmeyer.

(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor
Pochhammer.

(L. S.)

August Philipp Christian
von Amsberg.
(L. S.)

V e r t r a g

zwischen Hannover, Preußen, — für sich und
in Vertretung der sämtlichen übrigen Mit-
glieder des Zoll- und Handelsvereins, —
Oldenburg und Braunschweig,

betreffend

die Erneuerung des unter dem 1. November 1837

abgeschlossenen Vertrages

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-
Verhältnisse.

Da der zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuervereins einerseits, und Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins andererseits unter dem 1. November 1837 vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dem letzten December d. J. außer Wirksamkeit tritt, die hohen contrahirenden Theile

aber denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1sten Januar 1842 erfolgenden Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zoll- und Handelsverein, zu erneuern wünschen; so haben zum Zwecke der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preussischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Domes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.;

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der sämtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthum Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll-

und Handelsvereine gehörigen Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeier, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard
Friedrich August Sansen, Kleinkreuz
des Großherzoglich Oldenburgischen Haus-
und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter
Friedrich Ludwig u. s. w.; und
Seine Herzogliche Durchlaucht der Her-
zog von Braunschweig und Lüne-
burg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen
Legationsrath August Philipp Christian
Theodor von Amberg, Commandeur
erster Classe vom Herzoglich Braunschweigi-
schen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vor-
behalte der Ratification, folgender Vertrag ab-
geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die ge-
genseitige Unterdrückung des Schleichhandels und
eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrecht-
haltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuer-
systeme als vorzügliche Mittel zur Beförderung
des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen
anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich auch
ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Lan-
den, und insbesondere da, wo die Grenzen der
beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Mög-
lichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll-
und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen

Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen Landestheile in das angrenzende Preussische und in das vom 1. Januar 1842 ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät der König von Hannover

- 1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Landestheile begrenzende Preussische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B. hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und
- 2) den in das Braunschweigische vorspringenden Theil des Amtes Fallerleben südlich von

dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen, an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preussischen Landestheile wollen Seine Majestät der König von Preußen

- a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
 - b) das Dorf Bürgassen, und
 - c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reinigen,
- bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D. anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weser-districte, in Gemäßheit des deshalb unter dem 16ten December d. J. angeschlossenen besondern Vertrages, bei dem Steuervereine verbleiben.

Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C. des Vertrages vom 1. November 1837, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Blankenburg nebst

dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten December d. J., indem die vorgenannten Landes- theile vom 1. Januar 1842 ab, in Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19. October 1841 abgeschlossenen Vertrages, dem Zollvereine an- gehören werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Ein- fuhr in das Gebiet des andern Vereins zu ent- richtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelst der unter E. hier beiliegenden Uebereinkunft, geeinigt.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Art. 4. des Ver- trages vom 1. November 1837 erfolgten Ein- verleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des

Dorfes Oberode in den Steuerverein, behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1842 in Wirksamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842 festgesetzt.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Dec. 1841.

(gez.) August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich
Hieronymus Dommès.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich August
Jansen.
(L. S.)

August Heinrich
Kuhlmeyer.

(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor
Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian
Theodor von Amberg.
(L. S.)

A.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen

Hannover und den übrigen Staaten des
Steuervereins einerseits, und Preußen und
den übrigen Staaten des Zollvereins
nebst Braunschweig andererseits,
wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unterm 1sten November 1837 zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Churhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maafgabe in Kraft, daß dieselbe

1. rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
 - a) das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
 - b) das Fürstenthum Lippe,
 - c) die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,
 - d) das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,

- e) das Königlich Preussische Amt Lügde,
 f) auf den im Artikel 2. des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoverschen Amtes Falderleben,

und zwar, was die unter b. bis c. genannten Länder und Gebietstheile betrifft, sobald deren Anschluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen sein wird,
 und

2. rücksichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, sobald der Vertrag über den Anschluß desselben an den Steuerverein erneuert worden,
 ausgedehnt wird.

So geschehen Berlin, den 17. Dec. 1841.

(gez.) August von Berger. August Heinrich Kuhlmeier.

(L. S.)

(L. S.)

Georg Friedrich
 Hieronymus Dommés.

Franz August Eichmann.
 (L. S.)

(L. S.)

Abolph Georg Theodor
 Pochhammer.

Friedrich Ernst Witte.

(L. S.)

(L. S.)

Gerhard Friedrich August
 Jansen.

August Philipp Christian
 Theodor von Amsberg.

(L. S.)

(L. S.)

U e b e r e i n k u n f t

zwischen

Hannover und den übrigen Staaten des
Steuervereins einerseits, und Preußen
andererseits,

den erneuerten Anschluß verschiedener Preussischer
Gebietstheile an das Steuersystem der
ersteren Staaten betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1sten November 1837 ge-
schlossene Uebereinkunft zwischen Hannover, Ol-
denburg und Braunschweig einerseits und Preu-
ßen andererseits, den Anschluß verschiedener Preu-
ßischer Gebietstheile an das Steuersystem der
ersteren Staaten betreffend, bleibt nur für die
nachbenannten Gebietstheile, als:

- a) die rechts der Weser und der Aue, und
die am linken Weserufer von Schlüssel-
burg bis zur Glasfabrik Gernheim bele-
genen Theile des Kreises Minden,
- b) das Dorf Bürgassen, und
- c) den nördlich von der Lemförder Chaussee
belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

in Kraft, wogegen dieselbe vom 1. Januar 1842

ab rücksichtlich der Dörfer Wolfsburg, Gehlingen, Heflingen und Roclum außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen Berlin, den 17. December 1841.

(gez.) August von Berger. August Heinrich Kuhlmeier.

(L. S.)

(L. S.)

Georg Friedrich
Hieronymus Dommés.

Franz August Eichmann.

(L. S.)

(L. S.)

Georg Adolph Theodor

Friedrich Ernst Witte.

Pochhammer.

(L. S.)

(L. S.)

Gerhard Friedrich August
Jansen.

(L. S.)

E.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen

Hannover und den übrigen Staaten des
Steuervereins einerseits, und Preußen und
den übrigen Staaten des Zollvereins
nebst Braunschweig andererseits,
wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abge-
schlossene Uebereinkunft zwischen Hannover, Ol-
denburg und Braunschweig einerseits und Preu-
ßen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden,
Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den
zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine ver-
bundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt

Frankfurt andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1. Januar 1842 ab eintretenden Modifikationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrserleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1. Januar 1842 ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuererhebung angeschlossenen Preussischen und Hannoverischen Gebietstheile, nämlich der Preussischen Ortschaften Wolfsburg, Heflingen und Hehlingen und der angeschlossenen Theile des Hannoverischen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preussischen Dorfes Roelum, so wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeschossen werden sollten, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein stipulirten Verkehrserleichterungen auf das Herzogthum Braunschweig nur in der Beschränkung auf dessen Harz- und Weserdistrict und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghausen, die Ortschaften Bodenbergh und

Destrum, und die Dörfer Ostharingen und Delsburg, so wie auf die Hannover-Braunschweigischen Communionbesitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1. der Uebereinkunft vom 1. November 1837 verabredeten Maßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Messen in der Stadt Braunschweig, dagegen aber in Beziehung auf die Messen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Messen in Braunschweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins, erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwischen den mit dem ersten Januar 1842 in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen zu erhalten und möglichst zu erleichtern, sind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Beim Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleiben-

den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weferdistrict wird in letzterem

1) für Bier und Brantwein eine ermäßigte
Eingangsabgabe, und zwar
für Bier von 6 ggr. pro Dhm,
= gewöhnlichen Brantwein
bei einer Alkoholstärke bis einschließlic
50 Pc. nach Tralles von 2 Rthl. 18 ggr. — pf.
von 51—60 = = = 3 = 10 = — =
= 61—70 = = = 4 = 3 = — =
= 71—80 = = = 4 = 19 = 6 =
= 81 Pc. und darüber von 5 = 12 = — =
pro Dhm zur Erhebung kommen;

2) von den nachstehend genannten Artikeln aber
eine Eingangsabgabe nicht erhoben:
Leim aller Art (Position 11. a. des Steuer-
vereinstitufs),
Drucksachen (Pos. 12. a. b. c.),
grobe Gupfwaaren und ordinaire Eisen- und
Stahlwaaren ohne Politur (Pos. 13. d.
1. u 2.),
Essig (Pos. 15.),
leinenes Garn und Leinwand (Pos. 19. b.
u. c. 1. 2. u. 3.),
getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetschen, Kir-
schen (Pos. 21. a.),
Koggen, Weizen, Bohnen, Erbsen, Wicken,
Gerste, Hafer (Pos. 22. a.),

gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigtuchen,
 Pfeffernüsse (Pos. 22. b. 3.),
 grobe Holzwaaren (Pos. 28. g. 1.),
 Kupfer- und Messingwaaren zum Gewerbs-
 betriebe (Pos. 35. b. 1.),
 Leder (Pos. 37. a.) bis 400 Centner,
 Selsamen, Selsuchen und Del (Pos. 39.
 a. b. c. 1.),
 Papier u. s. w. (Pos. 40. a. b. c. d.),
 Sämereien (Pos. 45.),
 Seife (Pos. 49. a. b.),
 Seilerwaaren (Pos. 50.),
 Talglichte (Pos. 54. b.),
 gemeine Töpferwaaren (Pos. 57. a.),
 Vieh (Pos. 59.),
 Wagen u. s. w. (Pos. 62.),
 rohe Wolle (Pos. 65. a.),

so wie endlich

alle unter der Tarifposition 69. begriffene
 rohe Producte und Materialien.

Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu ha-
 ben, muß jedoch die Abstammung der gedachten
 Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlos-
 senen Herzoglich Braunschweigischen Landesthei-
 len durch Ursprungszeugnisse nach den näher zu
 verabredenden Bestimmungen dargethan werden,
 auch darf die Einführung derselben in den Her-
 zoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-

district nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Gränzsteuerämter Statt finden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weserdistricte in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigischen Landestheile, bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuervereins-Tarifs festgesetzten Ausgangsabgaben unerhoben, in sofern der Uebergang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsichtlich der einzuhaltenden Ausgangsämter und die beizubringenden Ursprungsbescheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlenbergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter

- a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communionbesitzungen gewonnenen Steinkohlen,
- b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch e'n Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen, und

e) rüchfichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht, gegenseitig zugestanden.

Artikel 7.

Wenn Producte und Fabrikate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden, und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuschreibenden Controle-Maßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weser-Districte abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigischen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungs-Zeugnissen versehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1. Für die über die Hannoverischen Steuerämter Haaburg, Hoppe, Stöcke (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Wassertransporte) in das

Steuervereins-Gebiet ein-, und von dort resp. über Meinholz, Hülperode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereins-Gebietes Statt findet, vorbehaltlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2. Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der steuervereinsländischen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Controle-Maßregeln in den Harz- und Weser-District eingeführt würden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene steuervereinsländische Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des andern Vereins auf kurzen Strecken durchfahren

werden muß, so wenig als möglich zu erschwe-
ren, sollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. Rücksichtlich der im Artikel 12. der Ueber-
einkunft vom 1. November 1837 genannten
Straßen wird

- 1) die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von fünf-
zehn Silbergroschen für die Pferdelaft bei
der Durchfuhr durch das Zollvereins-Ge-
biet in der Richtung von Hameln nach
Dsnabrück über Herford und Hückerkreuz
und umgekehrt, auch wenn durch den Bei-
tritt des Fürstenthums Lippe zum Zollver-
eine die Durchfuhrstrecke verlängert wer-
den sollte, nicht erhöht werden. Die
Durchgangs-Abgabe auf derselben Strecke
für eine Traglast wird auf Einen Silber-
groschen und drei Pfennige bestimmt.
- 2) Für den Durchgang durch die Kurhessische
Grafschaft Schaumburg auf der Straße
von Hannover oder Hildesheim über Min-
den nach Dsnabrück wird eine Durchgangs-
Abgabe nicht erhoben werden.

II. Die contrahirenden Theile wollen ferner,
unter Vorbehalt der zum Schuze gegen Miß-
brauch erforderlichen Controle-Maasregeln, fol-
gende Erleichterungen bewilligen, und zwar:

A. Die Staaten des Zollvereins:

- 1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverischen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von Zwei Hellern für den Centner;
- 2) den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen
 - a) von Friedland über Marzhausen nach Eckershausen,
 - b) von Friedland über Marzhausen und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
 - c) von Friedland über Marzhausen und Gerstenbach nach Hedemünden,
 - d) von Gelldorf über Obernkirchen nach Steinbergen,
 - e) von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
 - f) von Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rintelen,
 - g) von Banndorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
 - h) von Unsen über Seegen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,

- i) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen, und umgekehrt, und
- k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

- 1) den abgabefreien Durchgang durch das Hannoverische Gebiet auf den Straßen:
 - a) zwischen Nieste und Klein-Almenrode,
 - b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,
 - c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braunschweigischen Dörfschaften Meerdorf, Duddenstedt und Essinghausen,
 - d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Croja und Sicherie, und
 - e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereins-Gebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;
- 2) den abgabefreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippische Gebiet auf den Straßen:
 - a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und

b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über
Gelldorf und Kobbenfen.

So geschehen Berlin, den 17. Dec. 1841.

(gez.) August von Berger. (L. S.)	August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommers. (L. S.)	Franz August Eichmann. (L. S.)
Friedrich Ernst Witte. (L. S.)	Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)
Gerhard Friedrich August Zansen. (L. S.)	August Philipp Christian Theodor von Amberg. (L. S.)

2) Regierungs-Bekanntmachung vom
14. Jan., publ. den 19. Jan. 1842.

Die Anlegung
einer Weggelds-
Hebestelle zu
Moorburg betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
haben die Anlegung einer Weggelds-Hebestelle
zu Moorburg und die Entrichtung des Weggelds
daselbst vom 1. Februar d. J. an, in Gemäß-
heit der allgemeinen Bestimmungen der Regie-
rungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841,
bis weiter nach folgenden Taren gnädigst ge-
nehmigt:

	In der Richtung von und nach	
	Westerstede. Grote.	Neuenburg. Barel. Grote.
Für jedes Pferd oder Zug- thier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhr- werk	Drei	Zwei
Für ein Reitpferd	Drei	Zwei
Für nicht angespannte Zug- thiere, für Hand und Kop- pelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück	Zwei	Ein
Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.		
Für jedes angespannte Zug- thier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehreren zusammengekoppel- ten beladenen Wagen, wenn nemlich der zweite u. nicht etwa ganz ledig ist	Vier einen halben.	Drei.

3) Bekanntmachung der General-Ar-
men-Inspection zu Sever vom 26.
Jan, publ. den 9. Februar 1842.

Hinsichtlich der den Armenjuraten in der Anordnung hin-
Erbherrschaft Sever begleichenden Begevergü- sichtlich der den
Armenjuraten

in der Erbherr- tungen hat die General-Armen-Inspection die
schaft Jeder be- nachfolgenden näheren Bestimmungen zu treffen
gleichenden We- angemessen befunden, welche zur Nachachtung
gevergütungen. aller Betheiligten hiermit bekannt gemacht werden:

§. 1.

Für eine nothwendige Geschäftsreise außerhalb des Kirchspiels werden für jede halbe Stunde Entfernung (für Hin- und Rückreise zusammen) für Behrung und Versäumniß 6 gr. Gold, in den Marschdistricten aber während des Zeitraums vom 1. October bis zum 31. März 9 gr. Gold vergütet.

Kann der Weg nicht in einem Tage gemacht werden, so passirt das Doppelte.

§. 2.

Die Rechnungen über die im §. 1. gedachten Reisekosten müssen die Entfernung nach Stundenzahl des Weges, den Tag der Reise und das vom Juraten besorgte Geschäft ergeben.

§. 3.

Für Wege innerhalb des Kirchspiels erhalten die Armenjuraten nur in denjenigen Kirchspielen Vergütung, in denen dies bisher herkömmlich war.

§. 4.

In diesen Kirchspielen hat die Special-Armen-Inspection dem Kirchspielsausschusse gelegentlich eine Durchschnittsberechnung der in den letzten 10 Jahren von den Armenjuraten (außer

bei etwaigen Neubauten und beträchtlichen Reparationen) für Geschäfte innerhalb Kirchspiels angelegten Taggelder, insoweit solche von der Special-Armen-Inspection für billig gefunden werden, so wie die nachstehende Taxe vorzulegen und ihn, unter Zuziehung des Armenjuraten, darüber zu vernehmen: ob und eventualiter zu welcher Summe er den Juraten eine jährliche Vergütung im Ganzen für alle Geschäfte innerhalb Kirchspiels (außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen der etwa dem Armenfond gehörigen Gebäude) bewillige? — in Ermangelung welcher Bewilligung für Wege innerhalb des Kirchspiels (wie sich von selbst versteht, insofern für solche Wege nach §. 3. überall Etwas vergütet werden kann) die Vergütung vom 1. Mai 1843 an nach der angehängten Taxe bestanden werden wird.

§. 5.

Das Protocoll über die Vernehmung des Ausschusses ist dann vor dem 1. Mai 1843 an die General-Armen-Inspection einzusenden.

§. 6.

Sollten in einem Kirchspiele Neubauten oder bedeutende Reparationen Statt finden, so erhält der Armenjurat für seine deshalb gehaltenen Wege und Versäumnisse eine besondere Vergütung und werden die Taggelder, sodalb die Verdingung Statt gefunden hat, nach Vernehmung des Aus-

schusses über das Quantum und darüber: ob er eine tägliche Aufsicht verlange? besonders von der General-Armen-Inspection festgesetzt.

§. 7.

Die Armenjuraten haben ihre Rechnungen über Wege innerhalb und außerhalb des Kirchspiels nach der deshalb von ihnen zu führenden Annotation aufzustellen und sind diese Rechnungen vom Prediger dahin: daß solche mit der geführten Annotation übereinstimmen, — zu attestiren, und vom Armenjuraten mit der wörtlichen Bemerkung: „auf Amt und Gewissen richtig“ zu unterschreiben.

§. 8.

Ueber etwa zu verausgaben gewesenes Botenlohn haben die Armenjuraten eine besondere Designation herzugeben.

§. 9.

In denjenigen Kirchspielen, wo besondere Armen-Rechnungsführer angestellt sind, mithin der Kirchspielsvogt die nicht dem Armen-Rechnungsführer zugewiesenen Geschäfte des Armenjuraten zu besorgen hat, kann der Kirchspielsvogt nach §. 38. der Land-Gemeinde-Ordnung für die innerhalb des Amtes erforderlichen Wege keine besondere Vergütung in Anspruch nehmen.

T a r e

für die Wege des Armenjuraten innerhalb
des Kirchspiels.

1. Für Empfang und Nachsicht von Baumaterialien, Anweisung und Aufsicht bei den gewöhnlichen Reparationen an den Gebäuden des Armenfonds, Ablieferung der Documente beim Wechsel der Hebung erhält der Jurat die Entfernung von seinem Wohnorte angerechnet:
 - a) für einen Weg unter $\frac{1}{4}$ Meile 12 gr. Gold;
 - b) für einen Weg von $\frac{1}{4}$ Meile und unter $\frac{1}{2}$ Meile 18 gr. Gold;
 - c) für einen Weg von einer halben Meile und darüber 24 gr. Gold;
2. Für jährliche Besichtigung der Gebäude des Armenfonds mit den Werkverständigen, Abnahme der beendigten Reparationen 24 gr. Gold;
3. Für Bornahme von Ausdingungen von Armen oder von Reparationen, von Verkäufen dem Armenfond gehöriger Sachen und von Verheuerungen von Ländereien 36 gr. Gold.

ad 1. b. und c. und ad 2. und 3. in den Marschdistricten vom 1. October bis zum 31. März die Hälfte mehr.

4. Für die jährliche Besichtigung der Ländereien für jeden dazu nothwendigen Tag 36 gr. Gold.

4) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Februar, publ. den 19. Febr. 1842.

Die Errichtung eines Oldenburgischen Consulates zu Windau betr.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann W. Wessell zu Windau zu Höchstbero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft vom Kaiserlich Russischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 22. Febr., publ. den 26. Febr. 1842.

Betr. das Weg- und Brückengeld am äußeren

Da das Weg- und Brückengeld am äußeren Damm, dessen Erhebung zur Zeit noch durch

den Uhrmacher Logemann geschieht, für das gegenwärtige Jahr vom 1. k. M. an dem Gastwirth Dietmeyer am äußeren Damm verpachtet worden ist, so wird Jeder, der solches Weg- und Brückengeld zu erlegen schuldig ist, hiemit angewiesen, dasselbe, bei Vermeidung der Amte Oldenburg, salvo recursu an die Cammer, zu erkennenden verordneten Brüche von 5 Rthlr. Gold für jeden Contrventionsfall, vom ersten März an, an den genannten Pächter Dietmeyer zu entrichten.

Die Wohnung des Pächters wird als Hebungstätte mit dem bisherigen Weggeldschilde bezeichnet werden und beträgt das Weg- und Brückengeld

für einen ledigen Wagen mit 2 Pferden 2gr. fl. Cour.

"	"	"	"	"	3	"	3	"	"	"
"	"	"	"	"	4	"	4	"	"	"
"	"	beladenen	"	"	2	"	3	"	"	"
"	"	"	"	"	3	"	4	"	"	"
"	"	"	"	"	4	"	5	"	"	"
"	"	ein Reitpferd	1	"	"	"
"	"	jedes Stück Hornvieh	1	"	"	"
"	"	"	Schaafe, Schweine,							
			Ziegen	.	.	.	$\frac{1}{2}$	"	"	"
"	"	Koppelpferd	1	"	"	"

6) Landesherrliches Patent vom 24.
Febr., publ. den 9. März 1842.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Betr. den Ver-
trag wegen Ver-
bleibens des
Fürstenthums
Schaumburg-
Lippe bei dem
zwischen Olden-
burg, Hannover
und einem Theile
Braunschweigs
bestehenden
Steuervereine.

Demnach Wir in Gemeinschaft mit Seiner
Majestät dem Könige von Hannover und Sei-
ner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig
und Lüneburg, resp. am 24. und 25. Decbr.
v. J., 1. v. M. und 18. Decbr. v. J. mit
Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaum-
burg-Lippe, einen Vertrag über das Verbleiben
des Fürstenthums Schaumburg-Lippe — mit
Ausnahme des Amts Blomberg — bei dem
zwischen dem Königreich Hannover, dem Her-
zogthume Oldenburg und einem Theile des Her-
zogthums Braunschweig bestehenden Steuer-
Vereine, haben abschließen lassen, und die dar-
über ausgestellten Ratifications-Urkunden gegen-
seitig ausgewechselt worden sind; so lassen Wir
solchen Vertrag hieneben nunmehr zur allgemei-
nen Kenntniß gelangen, und befehlen, daß all-
Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst an-
gehet, sich gebührend darnach achte.

Urkundlich Unserer ꝛ.

V e r t r a g

zwischen

Hannover, Oldenburg und Braunschweig
einerseits, und Schaumburg-Lippe andererseits,

wegen

Fortsetzung des Steuervereins.

Bei dem mit dem Ende des gegenwärtigen
Jahrs bevorstehenden Ablaufe des Zeitraums,
für welchen der vermöge der Verträge vom 1.
Mai 1834, 7. Mai 1836 und 11. November
1837 zwischen Hannover, Oldenburg, Brauns-
schweig und Schaumburg-Lippe bestehende
Steuerverein zunächst eingegangen worden,

und nachdem Hannover und Oldenburg sich
zur Fortsetzung desselben unter sich, für die
Dauer des Jahres 1842, mittelst Vertrages
vom 14. d. M. geeinigt,

auch Braunschweig nicht allein Kraft Vor-
behalts bei dem am 19. Octbr. d. J. verein-
barten Anschlusse seiner an das Gebiet des Zoll-
vereins gränzenden Landestheile an diesen, den
zu denselben gehörenden Harz- und Weser-Di-
strict, im Einverständnisse mit den Staaten des
Zollvereins, sondern ebenfalls seine mit letzterem
nicht zusammenhängenden Gebietstheile, mittelst
Vertrages vom 16. d. M. dem Steuervereine
für das Jahr 1842 wieder angeschlossen hat,
sind ferner noch wegen des Verbleibens des

Fürstenthums Schaumburg-Lippe bei dem Steuer-
vereine Verhandlungen eröffnet und es haben
für selbige bevollmächtigt:

einer Seits

Seine Majestät der König von Hannover
Allerhöchst Ihren General-Director der in-
directen Steuern, Georg Friedrich Hierony-
mus Domes, Ritter des Königlich Hanno-
verschen Guelphen-Ordens und Commandeur
2. Classe vom Herzoglich Braunschweigischen
Orden Heinrichs des Löwen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von
Oldenburg

Höchst Ihren Geh. Hofrath Gerhard Friedrich
August Jansen, Kleinkreuz des Großherzog-
lich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-
Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig,
Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-
des Herzoglich Braunschweigischen Ordens
Heinrichs des Löwen und des Königlich
Preussischen rothen Adler-Ordens 3. Classe,
Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig
und Lüneburg

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen
Legationsrath August Philipp Christian Theo-
dor von Amberg, Commandeur 1. Classe
vom Herzoglich Braunschweigischen Orden
Heinrichs des Löwen und des Königlich Han-
noverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Kö-

niglich Hannoverschen Guelphen=Ordens, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler=Ordens 2. Classe, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus=Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil=Verdienst=Ordens und Inhaber des Waterloo= Ehrenzeichens,

anderer Seits

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg=Lippe

Höchst=Ihren Regierungs=Director Georg Joachim Langerfeld, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen=Ordens, Commandeur 2. Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen und Ritter des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit ihrer Instructionen nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen ist:

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg=Lippe wollen Ihr Fürstenthum Schaumburg=Lippe dergestalt, wie solches mittelst des Vertrages vom 11. November 1837 dem Han-

nover = Oldenburg = Braunschweigischen Steuervereine angeschlossen ist, ferner für die Dauer des Jahres 1842 bei diesem nach Maaßgabe der obgedachten Verträge vom 14. und 16. d. M. fortzusetzenden Vereine belassen,

und soll demnach der oberwähnte Vertrag vom 17. November 1837 in Beziehung auf diesen Verein während des Jahres 1842 in voller Wirksamkeit fortbestehen.

Artikel 2.

Auch erklären Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe hiedurch Ihren Beitritt zu dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig und den Staaten des Zollvereins am 17. d. M. abgeschlossenen Vertrage, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und werden dessen Bestimmungen also in Beziehung auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe in gleicher Weise in Anwendung kommen, als dieselben für und in den übrigen Theilen des Steuervereins zur Ausführung gelangen.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt und die Auslieferung der Ratificationsurkunden vor Ablauf dieses Jahres bewirkt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hannover, den 21. December 1841.

(L. S.) (gez.) Georg Friedrich Hieronymus Domes.

So geschehen zu Oldenburg, den 25. December 1841.

(L. S.) (gez.) Gerhard Friedrich August Jansen.

So geschehen zu Berlin am 1. Januar 1842.

(L. S.) (gez.) August Philipp Christian Theodor von Arnberg.

So geschehen zu Bückeburg 18. Dec. 1841.

(L. S.) (gez.) Georg Joachim Langerfeldt.

7) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei vom 25. Februar, publ. den 2. März 1842.

In höchstem Auftrage Seiner Königl Hoheit des Großherzogs macht die Justiz=Canzlei bekannt: daß vom 1. Mai 1842 an die bisherige Einrichtung, wonach die durch Eingaben und Verhandlungen der Anwälde für die Partheien bei den Gerichten entstehenden Gerichts= und Stempelpapier=Gebühren von den Anwälden bezahlt werden müssen, einstweilen und bis weiter aufgehoben wird; außer wenn ein Anwald für Personen handelt, welche alle oder theilweise außer

Aufhebung der Einrichtung, wonach die durch Eingaben und Verhandlungen der Anwälde für die Partheien bei den Gerichten entstehenden Gerichts= u. Stempelpapiergebühren von den Anwälden bezahlt werden müssen.

halb des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven, wohnen oder sich dauernd aufhalten, indem alsdann der Anwalt wie bisher zur Erlegung der Gerichtskosten verpflichtet bleibt.

Zugleich wird bestimmt:

- 1) Wenn Verhandlungen für mehrere Personen gemeinschaftlich bei Gericht Statt finden, so ist jede dieser Personen für alle durch solche Verhandlungen verursachte Kosten verhaftet, und es hängt von dem Ermessen des Sportelrendanten ab, von welcher der mehreren Personen die Kosten zunächst beigefordert werden sollen. Derjenige, welcher die Kosten entrichtete, hat dann das Recht, von den übrigen Personen die für sie bezahlten Kosten, und zwar von einem jeden den ihm zur Last fallenden Theil derselben, wieder zu fordern.
- 2) Im Falle ein Bevollmächtigter in dieser Eigenschaft einen Proceß führt, oder sonstige gerichtliche Verhandlungen veranlaßt, so haftet er unbedingt, auch nach beendigtem Mandate, für die Gerichtskosten der durch ihn als Mandatar veranlaßten gerichtlichen Verhandlungen. Uebrigens ist der Sportelrendant befugt, solche Sporteln auch auf die Mandatarien, oder wenn deren mehrere sind,

nach seiner Wahl auf einen Jeden derselben zur Beiforderung zu notiren.

- 3) Handelt ein Anwald für mehrere, sämtlich in dem Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Tever, sich aufhaltende Personen, so soll er in allen Eingaben für solche auf der ersten Seite (bei Proceßschriften links vom Rubrum) einen der Mitbetheiligten, als zur Zahlung der Kosten bereit, mit den Worten namhaft machen: „N. N. zahlt die Kosten“, und werden darin diese zunächst auf den Genannten notirt. Erfolgt aber von diesem keine Zahlung, so können die Kosten von Jedem der Mitbetheiligten gefordert werden; doch muß der Anwald, sobald ihm von dem Gerichte eine desfällige Aufgabe wird, einen andern der Betheiligten als zur Zahlung der Kosten bereit auf die angegebene Weise namhaft machen. Unterläßt ein Anwald in einer Eingabe für mehrere Personen die Angabe desjenigen, welcher die Kosten zahlen will, so sollen die durch die Verfügung auf eine solche Eingabe veranlaßten Gerichtskosten auf den Anwald selbst notirt werden.
- 4) Zu den Eingaben der Anwölde bei den Gerichten wird künftig kein Stempelpapier genommen, sondern dieses mit den Kosten berechnet. Bei Eingaben in kostenfreien Sa-

chen, wo daher auch der Gebrauch des Stempelpapiers bisher nicht Statt fand, soll der Anwalt oben auf der ersten Seite (bei Proceß-Schriften oben über dem Rubrum) die Qualität der Sache, welche ihre Kostenfreiheit begründet, anführen, z. B. Armensache, Creditsache, Deservitklage, Klage des Auktionsverwalters ic. Unterbleibt dieses, so wird der Anwalt in eine Brüche von 2 bis 5 Rthlr. genommen, und er haftet für jeden Schaden, welcher etwa dadurch entsteht, daß dann Kosten auf Jemanden notirt werden, welcher in einer solchen Sache die Freiheit von den Gerichtskosten genießt.

5) Entstehen durch eine bei einem Gerichte nachgesuchte Verfügung baare Auslagen, so ist das Gericht befugt, vor Abgabe dieser Verfügung den Betheiligten die Einlieferung einer dem Betrage der zu erwartenden Auslage entsprechenden Geldsumme aufzugeben.

8) Landesherrliche Verordnung vom 26. Febr., publ. den 30. März 1842.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ic. ic.

Thun kund hiemit:

Einführung des
Instituts der

daß Wir beschlossen haben, durch die Anstellung von Special-Superintendenten ein neues

Institut zur Beförderung des kirchlichen Lebens ^{Special-Super-} und des Volksschulwesens, so wie zur Unter-
stützung der Kirchen- und Schuldiener bei der
Erfüllung ihres wichtigen Berufes zu gründen,
und demnach verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jedem der Kreise Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst und Zeven soll ein evangelischer Geistlicher als Superintendent mit der speciellen Aufsicht über die evangelischen Kirchen und Schulen seines Kreises beauftragt sein.

Die evangelischen Kirchen und Schulen im Kreise Wechta sollen bis weiter dem Superintendentur-Kreise Delmenhorst angehören.

§. 2.

Die Wirksamkeit der Special-Superintendenten ist in der angehängten Instruction näher bestimmt, nach welcher Alle, die es angeht, sich gebührend zu richten haben.

§. 3.

Für den Superintendenten des Kreises Zeven bleibt bis weiter die ihm unter dem 7. October 1836 ertheilte Instruction in Kraft.

§. 4.

Die Kosten der von den Superintendenten regelmäßig vorzunehmenden Visitationen der Kirchen und Schulen haben die Kirchengemeinden zu tragen; die übrigen Kosten übernimmt die Herrschaftliche Casse.

Wir vertrauen nicht nur zu den Pastoren und Schullehrern Unsers Landes, sondern zu allen Unfern Unterthanen, daß sie die Landesväterlichen Absichten, welche Uns bei der Gründung dieses Instituts geleitet haben, dankbar anerkennen, und dieselben, so viel an ihnen ist, zu befördern treu und ernstlich beflissen sein werden.

Urkundlich Unserer u.

I n s t r u c t i o n

für die Special-Superintendenten des
Herzogthums Oldenburg.

§. 1.

Dem Superintendenten ist die specielle Aufsicht über die Kirchen und Schulen, so wie über die Geistlichen, Candidaten, Organisten, Küster und Schullehrer seines Kreises anvertraut.

Er hat durch Anwendung zweckdienlicher Mittel sich davon zu versichern, daß die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung in Kirchen und Schulen erhalten, und von jedem Diener derselben sein Amt treu verwaltet werde. Den Zweck dieser Anstalt fest im Auge haltend, soll er die Beförderung christlicher Erkenntniß und Frömmigkeit, so wie der Volksbildung überhaupt sich angelegen sein lassen, und durch Unterricht und Beispiel, durch Anregung und Un-

terstützung, durch Lob und Tadel die Diener und Schulen seines Kreises zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten ermuntern.

§ 2.

Der Superintendent ist daher verpflichtet, auf die Ausarbeitung und den Vortrag seiner Predigten, auf die öffentlichen, mit der Jugend anzustellenden Catechisationen, so wie auf jeden Theil der Verwaltung seines Amtes als Pfarrer und Seelsorger eine um so größere Sorgfalt zu wenden, weil die Geistlichen seines Kreises ihn als ihr Vorbild betrachten werden. Auf gleiche Weise muß er für seine eigne wissenschaftliche Fortbildung sorgen und den Stand der Theologie und ihrer Literatur, nicht bloß des practischen Theils, nie aus dem Auge verlieren, um auch in dieser Hinsicht Rathgeber und Führer der zunächst zu ihm gewiesenen Geistlichen zu sein. Endlich wird er sich um so mehr angelegen sein lassen, den Predigern und Schullehrern durch einen untadelhaften und erbaulichen Wandel vorzuleuchten, da der Erfolg seiner gesammten Wirksamkeit davon abhängt.

§. 3.

Mit den Pastoren und Candidaten seines Kreises soll der Superintendent genau bekannt zu werden suchen, um auf ihr Fortschreiten in der wissenschaftlichen und practischen Ausbildung, auf ihre sittliche Veredelung und die Belebung

ihres Eifers für ihren wichtigen Beruf mit Erfolg einwirken zu können.

Die Gelegenheit, zu dieser nähern Bekanntschaft mit den unter seiner Aufsicht stehenden Personen zu gelangen, wird sich ihm nicht bloß bei officiellen Veranlassungen darbieten, und je sorgfältiger und treuer er dieselbe benützt, desto inniger und segensreicher wird das gegenseitige Verhältniß sein, desto zuversichtlicher kann er auf Vertrauen und willige Folgsamkeit rechnen.

§. 4.

Der Superintendent soll darauf sehen, daß von den Geistlichen seines Kreises das Wort Gottes nach dem Inhalte der heiligen Schrift, und nach Anleitung der augsburgischen Confession, lauter und rein gepredigt, und die Sacramente nach göttlicher Ordnung, der heiligen Schrift und angeführter Confession gemäß, administrirt werden, und daß die Pastoren nicht nur den Pflichten ihres Berufes überhaupt, sondern auch der Kirchenordnung und allen sich darauf beziehenden Gesetzen und Vorschriften treulich nachkommen.

§. 5.

Die Superintendenten der Kreise Neuenburg und Dvelgönne haben für die ungeschmälerte Aufrechthaltung der Landesherrlichen *jurium episcopaliū circa sacra* in Barel, resp. Seefeld gebührend Sorge zu tragen.

§. 6.

Der nächste Vorgesetzte des Superintendenten ist der General-Superintendent. Mit diesem hat er sich in steter Relation zu erhalten, ihm auf Verlangen über seine eigene amtliche Wirksamkeit, so wie die der ihm untergebenen Kirchen- und Schuldiener zuverlässige Auskunft zu geben, in Angelegenheiten, wo er selbst zweifelhaft ist, bei ihm anzufragen, und seine Anweisungen sich zur Nachachtung dienen zu lassen.

§. 7.

Der Superintendent visitirt sämtliche Kirchen und Schulen seines Kreises in einem Zeitraum von vier Jahren (in der vom Consistorium zu bestimmenden Folge), jedoch ohne Mitwirkung des Advocatus piarum causarum und der Amtmänner, da diese Visitation hauptsächlich auf die eigentlich geistlichen und auf die Schulangelegenheiten sich erstreckt.

§. 8.

Diese Visitationen werden zwischen der Saat- und Aerntezeit vorgenommen; zuvor berichtet jedoch der Superintendent darüber jedesmal an das Consistorium mit Angabe der für jede Gemeinde gewählten Tage, und zeigt den Pastoren die bevorstehende Visitation in einem Rundschreiben an.

Am Sonntage zuvor, oder, wenn die Visitation auf die ersten Wochentage angelegt ist,

acht Tage früher, wird sie der Gemeinde von der Kanzel angekündigt; diese Ankündigung wird am ersten Visitationstage der Gemeinde durch das Geläute der Glocken in Erinnerung gebracht.

Der Gottesdienst wird ganz so, wie bei der General=Kirchenvisitation gehalten.

Die Predigt=Texte bestimmt der Superintendent. Eine Abschrift der Predigt ist demselben einzureichen.

§. 9.

Die Visitation sämmtlicher Schulen der Gemeinde wird vom Superintendenten an Ort und Stelle gehalten, und zwar unter Beziehung des Pastors. Es ist insbesondere auch darauf zu achten, ob die bei der letzten Visitation oder sonst erteilten Winke und Belehrungen gehörig befolgt sind. Auch hat der Superintendent bei dieser Gelegenheit sich zu vergewissern, ob die Pastoren die vorgeschriebenen Schulbesuche regelmäßig vornehmen, und sie nöthigenfalls daran zu erinnern.

Jedem Schullehrer ist in Gegenwart des Pastors, den Hülfslehrern auch im Beisein des Hauptlehrers, ein Urtheil über den Werth ihrer Leistungen, wie sie in der Visitation sind befunden worden, unter angemessenen Ermahnungen und Belehrungen, oder mit dem verdienten Lobe zu erteilen.

§. 10.

Da aber der Superintendent die Aufnahme und das Gedeihen des Volksschulwesens als einen überaus wichtigen Theil der ihm gestellten Aufgabe zu betrachten hat, so wird er sich nicht auf den mit den Visitationen verbundenen Besuch der Schulen seines Kreises beschränken, sondern von Zeit zu Zeit unangemeldet die eine oder andere, sei es unter Zuziehung des Pastors oder ohne dieselbe, wie er es in jedem einzelnen Falle angemessen findet, besuchen, und so die Thätigkeit der Lehrer beleben und die Wirksamkeit der Pastoren als Schulinspectoren unterstützen.

§. 11.

Bei der Visitation ist auch die Pfarr-Registratur nachzusehen, und sind etwaige Mängel dem Pastor bemerklich zu machen. Auch sind die Kirchenbücher (die Verzeichnisse der Getauften, Confirmirten, Copulirten, Begrabenen und Confitenten), so wie das Buch, in welches die Rescripte und Erlasse eingetragen werden, zu revidiren, und jedes derselben ist mit dem Vidi des Superintendenten zu versehen.

§. 12.

Es ist zu wünschen und wird daher erwartet, daß der Superintendent, so weit es seine anderweitigen Geschäfte erlauben, von Zeit zu Zeit, und zwar unangemeldet, dem Gottesdienste

in den Kirchen seines Kreises beizuhne. Findet dann die Austheilung des heiligen Abendmahls oder eine andere religiöse Handlung in der Kirche Statt, so wird der Superintendent auch dabei zugegen sein.

Sein Urtheil hat der Superintendent gegen die Pastoren auf der Stelle in einer vertraulichen Mittheilung auszusprechen, und im Falle des Tadelns ihnen Rathschläge zur Ablegung oder Vermeidung der wahrgenommenen Fehler zu geben.

§. 13.

Nach beendigter Visitation, und zwar vor dem ersten August, hat der Superintendent einen ausführlichen, eigenhändig geschriebenen Bericht über den Zustand der visitirten Kirchen und Schulen, so wie über das Resultat seiner Untersuchung in Hinsicht auf alle in der Instruction bezeichneten Gegenstände an das Consistorium zu erstatten, die befundenen Mängel, unter Bezugnahme auf frühere Berichte, anzumerken, und, wo möglich, geeignete Mittel zur Abhülfe in Vorschlag zu bringen.

Diesem Berichte sind auch die von den Pastoren eingelieferten Predigten beizulegen, mit einem motivirten Urtheil, auch über Vortrag, Anstand, Gebrauch des Concepts, so wie über das, was etwa bei der Verwaltung anderer kirchlichen Handlungen beobachtet ist.

§. 14.

Etwa drei bis vier Wochen nach Einsendung der Berichte findet eine Zusammenkunft der Special-Superintendenten in Oldenburg Statt, um Theils diese kirchlichen Beamten durch den persönlichen Verkehr einander immer näher zu bringen, Theils um die Abstellung oder Anordnung dessen zu bewirken, was auf dem Wege der Correspondenz nicht leicht beseitigt oder zu Stande gebracht werden könnte.

§. 15.

Der Superintendent führt die Aufsicht über die in seinem Kreise sich aufhaltenden, in die Candidatenliste des Consistoriums aufgenommenen Candidaten des Predigtamtes.

Der Gegenstand dieser Aufsicht ist nicht nur der Lebenswandel der Candidaten, sondern auch ihr Fortschreiten in der wissenschaftlichen Ausbildung und in der practischen Vorbereitung auf das evangelische Lehramt. Daher hat der Superintendent darauf zu achten, daß die Candidaten der im §. 3. der Anweisung vom 14. Aug. 1838 gegebenen Vorschrift nachkommen; wie denn auch die im §. 4. angeordneten Arbeiten künftig an ihn abzuliefern, und von ihm mit einer kurzen Kritik an den General-Superintendenten und zwar spätestens 6 Wochen nach dem Termine der Ablieferung einzusenden sind.

Der Superintendent hat auch die Einrichtung zu treffen, daß er die in seinem Kreise sich aufhaltenden Candidaten, sei es in seiner oder in einer fremden Kirche, von Zeit zu Zeit predigen und catechisiren hört, um nicht nur über ihre Tüchtigkeit berichten, sondern ihnen auch zur weitem Ausbildung die erforderliche Anleitung geben zu können.

§. 16.

Die Aufsicht des Superintendenten erstreckt sich, im Allgemeinen auch auf die fremden, im Kreise der Superintendentur etwa als Hauslehrer sich aufhaltenden Candidaten, sie mögen mit der Licentia concionandi versehen sein oder nicht, so wie auf die jungen Theologen, die von der Universität zurückgekehrt, aber noch nicht tentirt sind. Haus- und Privatlehrer, die nicht von dem Consistorium unter die Zahl der Candidaten aufgenommen sind, bedürfen einer schriftlichen Erlaubniß des General-Superintendenten, die bei jedem Wechsel ihrer Station erneuert werden muß.

§. 17.

Obgleich die als Hülfslehrer, Substituten oder Hauslehrer beschäftigten Seminaristen zunächst unter der Leitung des Ortspredigers stehen, so hat der Superintendent doch auch über diese die Aufsicht. Halbjährlich, innerhalb vier Wochen nach dem Schlusse jedes Semesters,

haben die Pastoren ein Zeugniß über Verhalten und Tüchtigkeit dieser jungen Männer, so wie die von diesen vorschriftsmäßig gelieferten Arbeiten mit einer Kritik derselben, an den Superintendenten einzusenden, der sie mit seinen Bemerkungen an den Seminardirector befördert.

§. 18.

Bringt der Superintendent in Erfahrung, daß in Leihbibliotheken oder Lesezirkeln Bücher Eingang gefunden haben, welche den christlichen Glauben oder die Sittlichkeit gefährden, oder geben die in seinem Kreise erscheinenden Volkskalender solchen Anstoß; so hat er darüber ungesäumt an das Consistorium zu berichten, welches die erforderlichen Maßregeln treffen oder veranlassen wird.

§. 19.

Wenn ein Geistlicher, Schullehrer, Organist oder Küster durch sein Leben Anstoß giebt, oder durch Unfleiß oder Leichtsinns seine Amtspflicht vernachlässigt, so soll der Superintendent bei Amtsbrüdern mit Ermahnungen und Warnungen, bei anderen Personen, nach Umständen, auch mit Verweisen eintreten, wenn aber dieses nicht fruchten sollte, so wie in wichtigen Fällen sofort, deshalb an den General-Superintendenten berichten.

§. 20.

Im Fall des Absterbens eines Pastors hat der Superintendent sofort wegen Einrichtung der Vicarie in der verwaifeten Gemeinde durch die zunächst benachbarten Pastoren das Erforderliche anzuordnen und darüber an den General-Superintendenten zu berichten. Die Kirchenbücher hat derselbe sofort nach dem Ableben des Pastors dem Beichtvater des Verstorbenen einhändigen zu lassen.

Das Ableben eines Organisten und Küsters, so wie jedes definitiv angestellten Lehrers, hat der Superintendent dem General-Superintendenten, den Tod eines provisorischen Lehrers dem Seminardirector ungesäumt anzuzeigen, wobei, wenn es möglich ist, zugleich Vorschläge wegen Vertretung durch Substituten zu machen sind.

Wenn durch Krankheit oder andere Umstände Aushülfe für einige Zeit nöthig wird, so ist darüber an den General-Superintendenten, respective den Seminardirector Bericht zu erstatten und das etwa Thunliche und Wünschenswerthe in Vorschlag zu bringen.

In Ansehung der ihnen untergeordneten Kirchen- und Schulbedienten haben die Pastoren dem Superintendenten ungesäumt die erforderliche Anzeige zu machen, um ihn zu der hier vorgeschriebenen Berichterstattung in Stand zu setzen.

§. 21.

Die Einführung der Pastoren kommt zwar dem General-Superintendenten zu; jedoch kann er in Verhinderungsfällen den Superintendenten damit beauftragen. In jedem Falle hat dieser unmittelbar nach der Einführung eines Pastors demselben die Kirchenbücher und die gesammte Pfarr-Registratur zu übergeben, und davon unter Einsendung des darüber aufgenommenen Protocolls, dem Consistorium berichtliche Anzeige zu machen.

§. 22.

In Ansehung der Urlaubsertheilung giebt die Verordnung vom 3. April 1830 die Norm, in deren Anwendung:

- 1) der Superintendent sich mit eigenen Urlaubsgesuchen an den General-Superintendenten zu wenden hat, welcher
 - a. zu Reisen innerhalb Landes, bis zu vier Wochen, und
 - b. zu Reisen ins Ausland bis zu dreimal 24 Stunden,

Urlaub ohne Vorfrage zu ertheilen ermächtigt ist, in anderen Fällen aber die Landesherrliche Bewilligung zu bewirken hat;

- 2) den Geistlichen seines Kreises der Superintendent, so wie den niederen Kirchendienern und Schullehrern seines Kirchspiels der Pastor, einen achttägigen Urlaub innerhalb Landes



bewilligen kann, der jedoch, wenn er dreimal 24 Stunden übersteigt, dem General-Superintendenten respective dem Special-Superintendenten anzuzeigen ist;

3) in allen andern Fällen das Urlaubsgesuch durch den Superintendenten, respective den Pastor und den Superintendenten, an den General-Superintendenten geht, der es nach Verschiedenheit der Fälle, wie ad 1) entweder selbst bewilligt oder dem Landesherrn zur Bewilligung vorlegt;

4) zu einer Abwesenheit von 24 Stunden es, unter der Voraussetzung, daß für diese Zeit keine besondere Verpflichtung zu einem bestimmten Dienstgeschäfte vorliegt, nur einer vorgängigen Anzeige bei dem Vorgesetzten bedarf; Superintendenten und Pastoren, welche außerhalb des Wohnorts des General- respective Special-Superintendenten wohnen, jedoch unter gleicher Voraussetzung und Bedingung, auf ihre Verantwortlichkeit, bis zu 3 Tagen ohne Urlaub abwesend sein können.

Wo er es nöthig findet, hat der Superintendent, respective Pastor, eine Vertretung des Beurlaubten in seinen Amtsgeschäften einzurichten, respective zu veranlassen.

§. 23.

Die Pastoralfunctionen in seiner Gemeinde hat der Superintendent ferner, wie bisher, wahrzu

nehmen, und für die Zeit seiner durch Superintendenturgeschäfte veranlaßten Abwesenheit seine Vertretung durch benachbarte Pastoren anzuordnen.

§. 24.

Der Superintendent hat bei amtlichen Schreiben, welche als solche mit Beifügung seines Namens und Characters zu bezeichnen sind, Portofreiheit zu genießen.

§. 25.

Jede Abänderung dieser Instruction, sowohl Abnahme als Zusatz, wird ausdrücklich vorbehalten.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. März, publ. den 5. März 1842.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung sollen auf der Straße von Wildeshausen nach Cloppenburg vier Weggeld-Hebestellen: zu Numühlen, im Dorfe Ahlhorn, zu Lethe aus auf der Strecke von Bethen nach Cloppenburg angelegt werden. Die Hebung wird vom 1. April d. J. an in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841 nach folgender Taxe geschehen:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen,
Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk, zwei Grote
Für ein Reitpferd zwei Grote

betr. die auf der Straße von Wildeshausen nach Cloppenburg angelegten Weggelds-Hebestellen zu Numühlen, Ahlhorn, Lethe und auf der Strecke von Bethen nach Cloppenburg.

II.

III.

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, Füllen, Hornvieh und Esel à Stück ein Grote

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, die mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. etwa nicht ganz ledig ist, . . drei Grote.

Wer in der Richtung von Cloppenburg oder Wildeshausen nach Oldenburg oder umgekehrt in der Richtung von Oldenburg nach Cloppenburg oder Wildeshausen den Schlagbaum bei dem Stationshause zu Ahlhorn passirt, ist bis weiter von der Erlegung des Weggeldes daselbst befreit.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom
1. März, publ. den 5. März 1842.

betr. die Errich-
tung eines Olden-
burgischen Con-
sulats zu New-
Orleans.

Daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Vogel in New-Orleans zu Höchstbero Consul daselbst zu ernennen und selbiger in dieser Eigenschaft von der dortigen Staatsregierung anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum

und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht. Zudem werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

11) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 11. März, publ. den 16. März 1842.

Nach dem Berichte des Hypothekenamtes zu Barel sind die in Gemäßheit der Landesherrenlichen Verordnung vom 15. Januar 1841 bewirkten Renovationen der vor dem 16. November 1814 durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbenen noch wirksamen Hypotheken und sonstigen Realrechte auf Güter, die dem Gerichtszwange des Amtsgerichts der Edlen Herrschaft Barel unterworfen sind, größtentheils auf die ursprünglichen, meistens verstorbenen Schuldner nachgesucht und geschehen, und hat daher den jetzigen Schuldnern durch das Hypothekenamt zu Barel keine Nachricht von den Stattgehabten Renovationen gegeben werden können.

Die Justiz-Canzlei sieht sich daher veranlaßt, hiedurch alle zeitige Eigenthümer von Gü-

betr. die in Gemäßheit der Landesherrenlichen Verordnung vom 15. Jan. 1841 bewirkten Renovationen der vor dem 16. Novbr. 1814 durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbenen, noch wirksamen Hypotheken und sonstigen Realrechte auf Güter, die dem Gerichtszwang des Amtsgerichts der edlen Herrschaft Barel unterworfen sind.

II.

III.

tern, welche dem Gerichtszwange des Amtsgerichts der Edlen Herrschaft Barel unterworfen sind, denen daran gelegen ist zu erfahren, welche auf ihre Güter sich beziehende Renovationen Statt gefunden haben möchten, aufzufordern, vor dem ersten Mai d. J. Einsicht von den betreffenden Folios des die gedachten Renovationen enthaltenden Hypothekenbuches zu nehmen, welche ihnen das Hypothekenamt zu Barel ohne Kosten gestatten wird.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom
29. März, publ. den 2. April 1842.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Ritter Dan. Weisweiller zu Madrid zu Höchstbero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft das Königlich Spanische Exequatur ertheilt worden ist, wird hiedurch bekannt gemacht.

betr. die Errichtung eines Oldenburgischen Consuls zu Madrid.

13) Landesherrliche Verordnung vom
4. April, publ. den 16. April 1842.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Finden Uns bewogen, die in dem Strafgesetzbuche für das Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Erbherrschaft Sever, und für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld und in

betr. die Verhaftung solcher Personen, welche eines begangenen Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind.

neueren Bestimmungen dazu enthaltenen Vorschriften über die Verhaftung solcher Personen, welche wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind, so wie über die Entlassung der Verhafteten gegen Caution, theilweise abzuändern, und verordnen demnach:

§. 1.

Die Verhaftung einer Person, welche eines Verbrechens, oder eines solchen Vergehens verdächtig ist, wobei diese Maßregel durch die Beschaffenheit der That vernünftiger Weise überhaupt zu rechtfertigen ist, findet Statt, sowohl vor als nach Erkennung der Specialuntersuchung resp. Gerichtsstellung, wenn gegründete Besorgniß vorliegt:

- entweder 1. der Verdächtige werde sich der Untersuchung oder der Strafe dadurch zu entziehen suchen, daß er entweicht, oder sich verborgen hält; in welcher Hinsicht besonders die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, so wie der Umstand zu berücksichtigen ist, ob der Verdächtige ein hiesiger Unterthan oder ein Ausländer ist;
- oder 2. daß der Verdächtige seine Freiheit durch Wegschaffung der Gegenstände und Spuren der That, oder der wider ihn vorhandenen Beweismittel, oder durch Beredung mit Anderen, zu Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde;

oder 3. wenn wegen besonderer Gefährlichkeit seines Characters eine Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit von ihm zu befürchten ist.

§. 2.

Ob die Beschaffenheit der That überall eine Verhaftung rechtfertigt? ob der Thatbestand wahrscheinlich und die Verdachtsgründe gegen die Person bedeutend genug? ob eine jener Besorgnisse — (§. 1.) — gegründet ist? und ob zu Beseitigung solcher Besorgnisse nicht andere, die persönliche Freiheit minder beschränkende, Mittel anzuwenden sind? — solches hat in jedem Falle, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und Verhältnisse, die zu Verhängung des Verhaftes competente gerichtliche oder hülfsrichterliche Behörde zu ermessen.

§. 3.

Competent zu Verfügung der Verhaftung ist in der Regel nur das Gericht, dem die Untersuchung zukommt, mittelst Collegialbeschlusses.

In dringenden Fällen darf jedoch nicht nur der einzelne Untersuchungsrichter, sondern auch jede zur Unterstützung der Strafgewalt verpflichtete Gerichts- oder Polizeibehörde den Verdächtigen vorläufig verhaften; solche Verhaftung soll aber jedesmal binnen 24 Stunden zur Kenntniß des Untersuchungsgerichts gebracht werden, und dieses über die Fortdauer oder Aufhebung

der Haft innerhalb drei Tagen nach erhaltener Anzeige einen Beschluß fassen.

§. 4.

Der Beschluß des Gerichts über die Verhaftung, oder über die Fortdauer oder Aufhebung der von dem Untersuchungsrichter oder der Polizeibehörde vorläufig angeordneten Haft soll dem Verhafteten ohne Verzug, unter Bezeichnung der That, deren er verdächtig und des Grundes der Haft schriftlich in der für die sonstigen gerichtlichen Erlasse üblichen Form, oder mündlich zum Protocoll, bekannt gemacht werden. Es steht ihm das Recht zu, wegen der gegen ihn verfügten Haft bei dem Obergerichte Beschwerde zu führen. Eine solche Beschwerde hat aber keinen Suspensiveffect.

§. 5.

Ein Verhafteter kann, vor wie nach Verkündigung des Straferkenntnisses erster Instanz, gegen Leistung gehöriger Sicherheit, die Befreiung von der Haft verlangen, ausgenommen, wenn ein Verbrechen in Frage steht, welches das Gesetz mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit bedroht, oder wenn und so lange die Verhaftung durch eine der im §. 1. unter No. 2 und 3. bezeichneten Rücksichten begründet ist.

§. 6.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Entlassung eines Verhafteten gegen Caution und die Bestimmung der Größe der Versicherungssumme steht dem Gerichte zu, bei dem die Sache zur Untersuchung oder zum Erkenntniß steht, vorbehältlich der Berufung an das Obergericht, und des letzteren Befugniß auch von Amtswegen die von dem ersteren getroffene Verfügung abzuändern.

§. 7.

Ist ein Verdächtiger abwesend, und dessen Aufenthalt nicht bekannt, so wird gegen ihn mit öffentlicher Ladung (Edictalien) verfahren; es wären denn Gründe vorhanden, welche seine Verhaftung rechtfertigen, in welchem Falle gegen ihn nach dem Ermessen des Gerichts Steckbriefe zu erlassen sind (Art. 898.).

§. 8.

Ist der Aufenthalt des Verdächtigen bekannt und findet das Untersuchungsgericht keinen Grund zu dessen Verhaftung, so wird er durch bloße Ladung vor Gericht gefordert, welche ihm, wenn er sich im fremden Gerichts-Bezirk aufhält, nach vorgängigem Hülfsschreiben durch den Richter seines Aufenthaltsortes mitgetheilt wird.

Auch der auf diese Weise requirirte Richter kann die Verhaftung anordnen, wenn er dazu nach §. 1. Gründe findet, wovon er annehmen

kann, daß solche dem die Ladung requirirenden Gerichte nicht bekannt gewesen.

§. 9.

Diese neuen Bestimmungen treten an die Stelle von

Nr. 6. im Art. 504.

Der Art. 597—603. incl.

Der Art. 608. 610. 611. 618. 619. 620.

Der Art. 911. 912. Art. 943. Abs. 1. und

Art. 945. Abs. 2.

welche dagegen aufgehoben sind.

Urkundlich Unserer zc.

14) Regierungs-Bekanntmachung vom
5. April, publ. den 9. April 1842.

Die von dem Kaiserlich Russischen General-Gouverneur in Riga unter dem 17. Juli 1841 bekannt gemachten, durch das dortige Großherzogliche Consulat hieher eingesandten Verhaltungsregeln für Schiffer, welche den Hafen von Riga besuchen, finden sich auf dem Bureau des Wasserschout zu Brake niedergelegt.

betr. die von dem Kaiserlich Russischen General-Gouverneur in Riga unterm 7. Juli 1841 bekannt gemachten Verhaltungsregeln für Schiffer, welche den Hafen von Riga besuchen.

Die Seefahrer werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie durch Bekanntschaft mit denselben sich manche Vortheile verschaffen, insbesondere aber Nachtheile, Aufenthalt und Zeitverlust abwenden können. Sie können dieselben dort gratis einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschrift davon geben lassen.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom
5. April, publ. den 13. April 1842.

betr. die Errich-
tung eines Ol-
denburgischen
Consulats in
Bremen.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hie-
durch bekannt gemacht, daß Seine Königliche
Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet ha-
ben, den Kaufmann H. D. Hegeler in Bremen
zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und
daß derselbe in dieser Eigenschaft dort aner-
kannt worden ist.

16) Bekanntmachung des Oberappel-
lationsgerichts vom 6. April, publ.
den 9. April 1842.

Aufhebung der
Einrichtung, wo-
nach die durch
Eingaben und
Verhandlungen
der Anwälde für
die Parteien bei
dem Oberappel-
lationsgerichte
entstehenden Ge-
richts- u. Stem-
pelpapiergebüh-
ren von den An-
wälden bezahlt
werden müssen.

Die bisherige Einrichtung, wonach die durch
Eingaben und Verhandlungen der Anwälde für
die Parteien bei dem Oberappellationsgerichte
entstehenden Gerichts- und Stempelpapiergebühren
von den Anwälden bezahlt werden müssen, ist
mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Geneh-
migung vom 1. Mai d. J. an einstweilen und
bis weiter aufgehoben; und zwar nicht bloß in
den aus dem Herzogthum Oldenburg, einschließ-
lich der Herrschaft Tever, sondern auch in den aus
den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld an
das Oberappellationsgericht erwachsenen Sachen.

Nur wenn ein Anwald für Personen han-
delt, welche alle oder theilweise außerhalb des
Großherzogthums wohnen oder sich dauernd auf-

halten, bleibt er wie bisher zu Erlegung der Gerichts- und Stempelpapierkosten verpflichtet.

Die der desfälligen Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 23. Februar d. J. (N. 18. der Oldenburg. Anz. m. f. oben S. 52.) angefügten Bestimmungen sollen auch bei dem Oberappellationsgerichte zur Anwendung kommen.

17) Landesherrliche Verordnung vom
7. April, publ. den 4. Mai 1842.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da von den ausgedehnten Ufer- und Kü-^{Errichtung einer} stenstrecken Unsers Landes die Schiffahrt und ^{Schiffahrtscom-} die zu derselben in nächster Beziehung stehenden Ge-^{mission zu Brake.} werbe Haupt-Nahrungszweige Unserer getreuen Unterthanen bilden, und da seit der Auflösung der früher unter andern Verhältnissen zu Elsfleth bestandenen Navigations-Commission es an einer Behörde fehlt, welche die Interessen dieser wichtigen Erwerbsquellen gehörig zu beachten im Stande und vorzugsweise angewiesen wäre; so haben Wir, zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes, Uns bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Es soll an dem Hafenorte Brake eine Schiff-
fahrtscommission bestehen.

§. 2.

Der Zweck und die Bestimmung dieser Schiff-
fahrtscommission sollen sein, unter Aufsicht und
Leitung der Regierung:

- I. die gehörige und gleichförmige Anwendung
und Durchführung der rücksichtlich der
Schiffahrt bestehenden Vorschriften und
Anordnungen zu beaufsichtigen und zu über-
wachen.
- II. Die Interessen der Schiffahrt und der ihr
verwandten Erwerbszweige, so wie die zu
ihrer Förderung dienlichen Einrichtungen
und Anordnungen möglichst zu ermitteln,
zu berathen und die für dieselben erforder-
lichen oder angemessen erscheinenden Vor-
schriften und Verfügungen gehörigen Orts
zu beantragen.
- III. Ueber Gegenstände der Schiffahrt auf des-
falls an sie gestelltes Verlangen officielle
Erklärungen, Gutachten und Bescheini-
gungen auszustellen.

§. 6.

Die Mitglieder dieser Schifffahrtscommission
sollen sein:

der Amtmann des Amtes Brake,
 der Amtmann des Amtes Elsfleth,
 der Amtmann des Amtes Berne,
 der Wasserschout zu Brake,
 drei sachkundige Männer aus dem Stande
 der Schiffer, Schiffs-Rheder oder Kauf-
 leute.

Die letzteren drei Mitglieder werden von
 der Commission, das erste Mal von den vier
 ersten Mitgliedern derselben, der Regierung vor-
 geschlagen, von dieser, jedoch immer nur auf
 sechs Jahre ernannt, und bei der Commission
 selbst bestellt und verpflichtet.

§. 4.

Der Amtmann des Amtes Brake soll jederzeit
 den Vorsitz in dieser Commission führen; der
 Auditor des Amtes Brake die Secretariats-
 und Registratur-Geschäfte übernehmen, und die
 Expedition von dem Amte Brake besorgt werden

§. 5.

Unsere Regierung hat die Commission mit
 näherer Instruction zu versehen und wird mit
 der Ausführung dieser Verordnung hiemit be-
 auftragt.

Urkundlich Unserer zc.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom
11. April, publ. den 13. April 1842.

Die Maul- und
Klauenseuche be-
treffend.

Da in mehreren Gegenden unseres Landes, so wie der benachbarten Staaten, in den letzten Monaten die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schafen sich wieder gezeigt hat, es aber für unser Land von der höchsten Wichtigkeit ist, daß diese so wie jede andere Seuche unter dem Vieh hier schnell und allgemein unterdrückt wird, so findet die Regierung sich veranlaßt, dieserhalb Folgendes zu verordnen:

Ein jeder Viehbesitzer, unter dessen Vieh die Maul- oder Klauenseuche, oder eine andere ansteckende Krankheit ausbricht, ist schuldig, davon sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Entdeckung, der Orts-Polizei-Behörde und seinen beiden nächsten Nachbarn, welche Vieh besitzen, Anzeige zu machen; auch bis zur Verfügung der Orts-Polizei-Behörde das kranke Vieh abgesperrt zu halten und Niemanden außer dem nöthigen Wärter den Zugang zu demselben zu gestatten.

Auf dem Lande genügt die Anzeige an den Kirchspiels- oder Bauervogt, welcher das Amt weiter zu benachrichtigen hat.

Die Orts-Polizei-Behörde hat dann die Krankheit durch einen Sachkundigen, wenn thunlich einen Thierarzt, untersuchen zu lassen, und nach dessen gutachtlicher Erklärung das wegen Ab-

Sperrung des kranken Viehes, Verhütung der Ansteckung und Verschleppung der Seuche den jedesmaligen Umständen nach Angemessene anzuordnen, auch die Befolgung und genaue Ausführung dieser Vorschriften durch wirksame Maaßregeln zu sichern.

Wer die hier vorgeschriebene Anzeige der Krankheit oder die sofortige Absperrung des erkrankten Viehes unterläßt, verfällt in eine Polizei-Brüche von Zehn Rthlr. Gold. Die Polizei-Behörde kann daraus Veranlassung nehmen, die demnächst angeordnete Absperrung auf Kosten des Contravenienten um so strenger controliren zu lassen. Auch kann eine angebliche Unbekanntschaft mit der Krankheit und ihren Symptomen von dieser Brüche nicht befreien, da diese Krankheiten in der Regel leicht zu erkennen sind, und jeder, im Zweifel, zu sicherer Befreiung von der Brüche, die Vorschriften dieser Verordnung befolgen kann.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom
11. April, publ. den 23. April 1842.

Daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Francisco Ferreira Espinheira zu Bahia in Brasilien zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft das

betr. die Errichtung eines Oldenburgischen Consulates zu Bahia.

Kaiserliche Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzogl. Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom
11. April, publ. den 23. April 1842.

betr. die Errich-
tung eines Olden-
burgischen Con-
sulats zu Stettin.

Daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Emil Wendt zu Stettin zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft das Königlich Preussische Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht. — Zugleich werden alle unter Großherzogl. Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere

bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulat die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

21) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. April, publ. den 27. April 1842.

Eine von dem Königlich Dänischen General-Zoll-Cammer- und Commerz-Collegium unterm 24. März d. J. erlassene Bekanntmachung über die Auslegung eines Leuchtfeuerschiffs im Kattegat findet sich auf dem Bureau des Wasserschout niedergelegt, wo die Seefahrer, welche davon Kenntniß nehmen wollen, sie einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschrift davon geben lassen können.

betr. eine von dem Kön. Dänischen General-Zoll-Cammer- u. Commerz-Collegium unter dem 24. März 1842 erlassene Bekanntmachung über die Auslegung eines Leuchtschiffs im Kattegat.

22) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Mai, publ. den 18. Mai 1842.

Zur Nachricht für das Publicum wird bekannt gemacht, daß die bisherige Weggeldshebung in Sprump mit dem ersten Juni d. J. eingehen wird.

betr. das Eingehen der Weggeldshebung in Sprump.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Mai, publ. den 4. Juni 1842.

Die Regierung findet sich veranlaßt, hiedurch zu verordnen, daß alle Gewerbe-, Handwerks- und andere Etablissements jeder Art, zu

Vorschriften wegen der Frist zum Anfang und der Einrichtungeines concedirten Ge-

werkes, Hand-
werks oder ande-
ren Stablisfe-
ments.

welchen von der Regierung oder einer Local-
Behörde eine Concession oder Erlaubniß ertheilt
ist, innerhalb eines Jahres von dem Datum
dieser Concession wirklich angefangen und völlig
eingerrichtet werden müssen, und daß, wo dies
innerhalb dieses Jahres nicht geschieht, die Con-
cession oder Erlaubniß von selbst erlischt, und
alle Wirkung und Gültigkeit verliert.

Es kann jedoch in einzelnen Fällen auf An-
suchen der Betheiligten aus besonderen Grün-
den diese Frist von der Behörde, welche die
Gewerbs-Concession oder Erlaubniß ertheilt hat,
auf eine bestimmte Zeit verlängert werden.

**24) Regierungs-Bekanntmachung vom
3. Juni, publ. den 11. Juni 1842.**

Preisverände-
rungen in der
Arzneitaxe.

Mit Beziehung auf die Regierungs-Bekannt-
machung vom 22. December 1840 werden die
nachstehenden, vom Collegium medicum vor-
geschlagenen und von der Regierung genehmig-
ten Preisveränderungen in der Arzneitaxe, wel-
che vom 1. Juli d. J. eintreten sollen, hiemit-
telt zur Nachachtung bekannt gemacht.

Preis-Veränderungen in der Arznei-Taxe, vom 1. Juli 1842 an:	C o u r a n t.			
	Gewicht.	Alter	Gewicht.	Neuer
		Preis.		Preis.
		Grote.		Grote.
Camphora	1 Dr.	3	1 Dr.	5
	1 Unze	16	1 Unze	32
pulv.	1 Scr.	2	1 Scr.	3
	1 Dr.	4	1 Dr.	7
Cortex, Cinnamom. acut. cont.	—	6	—	5
	1 Unze	36	1 Unze	32
pulv.	1 Dr.	8	1 Dr.	7
	1 Unze	48	1 Unze	44
Crocus	1 Scr.	9	1 Scr.	12
	1 Dr.	22	1 Dr.	32
pulv.	1 Scr.	12	1 Scr.	15
	1 Dr.	29	1 Dr.	39
Emplastr. Galban. crocat.	1 Unze	23	4 Unze	32
oxycroceum	—	13	—	16
Infusum Sennae compos.	—	4	—	3
	4 Unzen	12	4 Unzen	9
Liniment. ammoniat. camphor.	1 Unze	8	1 Unze	9
phosphoratum	—	21	—	24
Manna	—	7	—	5
	4 Unze	22	4 Unzen	16
Oleum camphoratum	1 Unze	6	1 Unze	12
Tanaceti	1 Dr.	24	1 Dr.	20
Phosphorus	1 Gran	1	2 Gran	1
	1 Dr.	16	1 Dr.	8
Semen Lycopodii	1 Unze	14	1 Unze	10
Spiritus camphoratus	—	5	—	6
	5 Unzen	26	6 Unzen	32
Syrupus Cinnamomi	1 Unze	9	1 Unze	6
	4 Unze	28	4 Unzen	20

II.

III.

Preis-Veränderungen in der Arznei-Taxe, vom 1. Juli 1842 an:	C o u r a n t.			
	Gewicht.	Alter	Gewicht.	Neuer
		Preis.		Preis.
		Grote.		Grote.
Syrupus Mannae	1 Unze	6	1 Unze	4
	4 Unzen	20	4 Unzen	12
Tinct. Cinnamomi acuti	1 Dr.	3	1 Dr.	2
	1 Unze	18	1 Unze	14
Croci	1 Dr.	5	1 Dr.	7
	1 Unze	28	1 Unze	44
Opü crocata	2 Scr.	5	1 Scr.	3
	1 Dr.	6	1 Dr.	8

25) Bekanntmachung der Cammer,
Departement der indirecten Steuern
vom 15. Juni, publ. den 18.
Juni 1842.

betr. die Compe-
tenz des Amtes
Brake für die im
District des Amtes
Kodenkirchen ent-
deckten Steuer-
contraventionen.

Da nach dem §. 121. des Gesetzes vom
18. Juli 1836 die Eingangs-, Durchgangs-
und Ausgangs-Abgaben betreffend, in Steuer-
contraventions-Fällen das Ermäßigungsverfahren
und die weitere gerichtliche Untersuchung vor-
zugsweise demjenigen Amte obliegt, in dessen
Bezirk das Vergehen entdeckt und entweder der
Thäter oder das Contraventions-Object ange-
halten worden ist, diese Bestimmung aber für
den Dienst der zu Brake oder in dessen Nähe
stationirten Steuerbeamten in Beziehung auf die
im Districte des Amtes Kodenkirchen von ihnen
entdeckten Steuercontraventionen mit Nachthei-

len verbunden ist, so wird mit Höchster Genehmigung solche Bestimmung dahin abgeändert, daß das Amt Brake in gleicher Maaße wie das Amt Rodenkirchen für die in des letzteren Districte entdeckten Steuercontraventionen competent sein soll, so daß der Steuerverwaltung also die unbeschränkte Wahl zu steht, die im Districte des Amtes Rodenkirchen entdeckten Steuercontraventionen für das einzuleitende Ermäßigungsverfahren zc. bei diesem oder beim Amte Brake zur Anzeige zu bringen.

26) Regierungs-Bekanntmachung vom
24. Juni, publ. den 29. Juni 1842.

Dem seefahrenden und handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesseitige Consul zu Stettin einen Bevollmächtigten für den Hafenplatz Swinemünde in der Person des H. N. Marius daselbst bestellt hat, welcher in dieser Eigenschaft von dem Preussischen Ministerium anerkannt worden ist.

Der Oldenb. Consul in Stettin hat einen Bevollmächtigten in Swinemünde bestellt.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 13.
Juli, publ. den 20. Juli 1842.

Da nach einer Anzeige des Pächters des Weg- und Brückengeldes auf dem äußersten Damm von verschiedenen Pflchtigen Zweifel darüber erhoben sind, ob das Weg- und Brücken-

betr. die Erhebung des Weg- und Brückengeldes auf dem äußersten Damm vor Oldenburg.

geld, wenn die Hebungsstätte an demselben Tage mehrmals passirt wird, sowohl bei der Hinfahrt als der Rückfahrt zu erlegen sei, so wird zur Beseitigung dieser Zweifel hiemit bekannt gemacht, daß bei Erhebung des fraglichen Weg- und Brückengeldes, auf gleiche Weise verfahren wird, wie bei Erhebung des Chausséegeldes, also selbiges so oft erlegt werden muß, als die Cäcilienbrücke passirt wird, mag solches einmal oder mehrmal an demselben Tage geschehen.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Juli, publ. den 23. Juli 1842.

betr. eine von dem Kön. Dänischen Zoll-Cammer- und Commerc-Collegium erlassene Bekanntmachung mit der Drefund- und Strom-zollrolle.

Eine von dem Königlich Dänischen General-Zoll-Cammer und Commerc-Collegium zu Kopenhagen unter dem 1. Januar d. J. erlassene Bekanntmachung mit der Drefund- und Strom-zollrolle findet sich auf dem Amte Minsen und dem Bureau des Wasserschout zu Brake zur Einsicht des betheiligten seefahrenden und handeltreibenden Publicums niedergelegt.

29) Mit Genehmigung der Regierung vom Stadtmagistrat zu Oldenburg bekannt gemachtes Regulativ vom 25. Juli, publ. den 27. Juli 1842.

betr. die Schifffahrt auf der unteren Hunte von Oldenburg bis Sprump.

Nachstehendes von Großherzoglicher Regierung genehmigtes Regulativ wird hiedurch zur Kunde der Betheiligten gebracht.

R e g u l a t i v

für die Schiffahrt auf der untern Hunte
von Oldenburg bis Sprump.

1.

Die Tiefe des Fahrwassers der Hunte von Oldenburg bis Sprump ist nach den seichteren Stellen durch Maasspfähle (Pegel) bezeichnet.

2.

Kein Schiff darf auf der gedachten Flußstrecke auf- oder abwärts fahren, wenn das Fahrwasser, nach den im §. 1. gedachten Pegeln, an den seichtesten Stellen der Hunte nicht einen halben Fuß tiefer ist, als der Tiefgang des Schiffs.

3.

Schiffer, welche das Fahrwasser nicht genau kennen, sind verpflichtet, einen kundigen Lootsen anzunehmen.

4.

Wird ein Schiff wegen zu seichten Fahrwassers festgesetzt, so ist der Schiffer, wenn es aber von einem Lootsen geführt wird, so ist dieser straffällig.

5.

Bei einem festgesetzten Schiffe darf kein anderes Schiff ohne Lootsen vorbeigeführt werden, ausgenommen Jollen und kleine Dielenschiffe.

II.

III.

6.

Holzflöße dürfen auf gedachter Flußstrecke nur in einfacher Länge und in einer Breite von höchstens 20 Fuß transportirt werden.

7.

An den Schlingen, Säunen und dergleichen Uferwerken dürfen keine Schiffe und Flöße befestigt werden.

8.

Jede Verrückung und Beschädigung der Pegel ist verboten.

9.

Contraventionen werden, vorbehältlich des Recurses an die Großherzogliche Regierung, durch den Stadt-Magistrat polizeilich mit Geld oder Gefängniß bestraft. Denuncianten erhalten die zu erkennende Geldstrafe.

30) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Abbehausen erlassene Bekanntmachung vom 3. August, publ. den 10. August 1842.

btr. Uebersetzung
des Schaf-, Woll-
und Schweine-
marktes zu Stoll-
hamm.

Auf den Antrag des Kirchspiels-Ausschusses ist von Großherzoglicher Regierung unterm 12. Juli d. J. genehmigt, daß der Schaf-, Woll- Holz- und Schweinemarkt zu Stollhamm vom dritten auf den achten Mai verlegt werde. Indem, also diese Uebersetzung des Marktes zur

Nachricht bekannt gemacht wird, bemerkt das Amt, daß wenn der 8. Mai auf einen Sonnabend oder Sonntag fallen sollte, der Markt an dem darauf folgenden Montage gehalten werden wird.

31) Mit Genehmigung der Regierung von den Aemtern Abbehausen und Burhave erlassene Bekanntmachung vom 3. August, publ. den 10. August 1842.

Auf zuvorigen Antrag ist von Großherzoglicher Regierung unterm 29. Juli d. J. genehmigt, daß bis weiter in jedem Herbst zu Stollhamm und Tossens ein Flachse-, Woll-, Holz- und Viehmarkt und zwar:

Die Errichtung neuer Flachse-, Woll-, Holz- und Viehmärkte zu Stollhamm u. Tossens betr.

zu Stollhamm am Freitage und

zu Tossens am Sonnabend

vor dem Rodenkircher Markte gehalten werde. Diese Märkte werden in diesem Herbst am 23. Septbr. zu Stollhamm und am 24. zu Tossens, jedoch nur zur Beförderung des Verkehrs, Statt finden, und werden Musikanten, Trödeler zc. nicht zugelassen, auch sind alle Lustbarkeiten und Tanzgesellschaften ohne besondere amtliche Erlaubniß verboten.

II.

III

32) Regierungs-Bekanntmachung vom
30. August, publ. den 7. Septem-
ber 1842.

betr. die Errich-
tung einer belgi-
schen Lootsensta-
tion an der Mün-
dung der Schelde

Zur Nachricht der Seefahrer wird hiedurch bekannt gemacht, daß einige von dem Großherzogl. General-Consulat zu Antwerpen eingesandte Verordnungen über die Errichtung einer Belgischen Lootsen-Station an der Mündung der Schelde sich auf dem Amte Minsen und auf dem Bureau des Waterschout zu Brake niedergelegt finden, wo die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen Copial-Gebühren Abschriften davon geben lassen können.

33) Mit Genehmigung der Regie-
rung erlassene Bekanntmachung des
Amtes Friesoythe vom 30. Septem-
ber, publ. den 5. October 1842.

die Verlegung des
Kram- und Vieh-
markts zu Rams-
loh betr.

Wegen der wiederum irrigen Anzeige in einigen Kalendern dient zur Nachricht, daß nicht am Sonntage den 16. October, sondern am Donnerstage den 13. October d. J. Kram- und Viehmarkt zu Ramsloh Statt finden wird, indem dieses Markt mit Genehmigung Großherzogl. Regierung fortan am Donnerstage vor dem Leerer Herbst- oder Gallusmarkt abgehalten werden soll.

34) Regierungs-Bekanntmachung vom
11. October, publ. den 15. Oct. 1842.

Zur großen Gleichstellung der nach den be-
stehenden Vorschriften constituirten Jüdischen
Kirchen- und Schulgemeinden mit den christli-
chen Kirchen- und Schulgemeinden dieses Her-
zogthums wird, mit Höchster Genehmigung Sr.
Königlichen Hoheit des Großherzogs, Folgendes
verordnet und festgesetzt:

betr. die Erfor-
dernisse, wenn ei-
ne jüdische Kir-
chen- oder Schul-
gemeinde vor Ge-
richt als Partei
auftreten will.

1. Keine jüdische Kirchen- oder Schulge-
meinde darf ohne Vorwissen und Genehmigung
der Regierung in einem Rechtsstreite als Par-
tei auftreten und zugelassen werden;

2) das Verfahren, welches vorangehen muß,
wenn eine jüdische Kirchen- oder Schulgemeinde
einen Prozeß als Klägerin zu beginnen beab-
sichtigt, richtet sich nach den Vorschriften des
§. 96. der Beamten-Instruction; dasjenige, wel-
ches bei Anstellung einer Klage gegen eine sol-
che Gemeinde zu beobachten, nach den Vorschrif-
ten der Regierungs-Bekanntmachung vom 20.
Septbr. 1827. (Gesetzsammlung Bd. 3. S. 2.
pag. 91.) In beiden Fällen tritt jedoch als
obere Behörde die Regierung ein, und liegt,
was in den genannten Verordnungen dem Ge-
meinde-Ausschuß oder dem Kirchspielsvogt vor-
geschrieben ist, der ganzen jüdischen Gemeinde
d. h. den mit einem Schuß versehenen Mitglie-

II.

III.

bern der Gemeinde oder den Häuptern der Jüdenfamilien respective dem Vorsteher der Gemeinde ob;

3) von dieser Bestimmung ist indeß ausgenommen die Einflagung von Zinsen, jährlichen Renten und Pachtinraden, da hierzu der Vorsteher der jüdischen Gemeinde so lange, als keine Einreden in der Hauptsache selber verhandelt werden, ohne Weiteres als legitimirt anzusehen ist. Im Falle es jedoch zur Behandlung solcher Einreden kommt, sind die im §. 2. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vor der Einlassung auf dieselben nachzuholen und die dazu erforderlichen Fristen zu bewilligen.

35) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 29. October, publ. den 2. November 1842.

Reglement die
den zur Praxis
zugelassenen An-
wälden für die
Bertheidigung
von Angeschuldig-
ten zu gewähren-
den Vergütung
betr.

Mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung wird nachstehendes Reglement, die den zur Praxis zugelassenen Anwälden für die Bertheidigung von Angeschuldigten zu gewährende Vergütung betreffend, hiedurch bekannt gemacht:

§. 1.

Der, einem mittelosen Angeschuldigten in einer Untersuchungssache auf sein Verlangen

oder in den gesetzlichen Fällen, von Amtswegen beigeordnete Anwalt, erhält aus derjenigen Casse, welche die Untersuchungskosten zu tragen hat, für eine, nach Bekanntmachung dieses Reglements geführte, mündliche oder schriftliche Vertheidigung eine, ihm nach folgenden Bestimmungen zuzubilligende Vergütung.

§. 2.

Es gebühren dem Anwalde:

1. für die Hauptvertheidigung eines oder mehrerer Inquisiten vor dem Erkenntnisse erster Instanz,

und für die Beschwerdenausführung in Folge eines eingewandten Rechtsmittels, so wie im Falle nothwendiger Revision, wenn der Angeschuldigte noch nicht durch einen Anwalt vertheidigt gewesen,

in der Regel 2 bis 15 Rthlr. Gold, ausnahmsweise, in besonders schwierigen und wichtigen Fällen, ein Mehreres, bis zu 25 Rthlr. Gold;

2. in Civilstraffachen für die Hauptvertheidigung eines oder mehrerer Angeschuldigten vor dem Erkenntnisse erster Instanz,

und für die Beschwerdenausführung in Folge eines eingewandten Rechtsmittels, unter der Voraussetzung wie sub 1. — 1 bis 10 Rthlr. Gold;

3. in Polizeistrafsachen für die Beschwerdenausführung in Folge eines eingewandten Rechtsmittels 1 bis 3 Rthlr. Gold;
4. für die Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition, oder der Verhaftung, zur Befreiung vom Gefängnisse gegen Caution, für eine Beschwerdenschrift, nach bereits in erster Instanz wegen Verbrechen oder Vergehen durch einen Anwalt gescheneher Vertheidigung, ein Drittheil bis zur Hälfte der unter 1. resp. 2. festgesetzten Summen.

Alles — 1.—4. — nach richterlichem Ermessen, welches unter Befolgung der Vorschriften des §. 4. des Proceßreglements, die Wichtigkeit des Gegenstandes, die Zahl der vertheidigten Personen, die in der Sache liegenden Schwierigkeiten, den angewandten Fleiß, und die Zweckmäßigkeit und Gründlichkeit der gelieferten Arbeit zu berücksichtigen hat.

5. Ersatz der Copialien und sonstigen unvermeidlichen Ausgaben (jedoch nicht für das gebrauchte Papier), namentlich bei etwa unternommenen nothwendigen Reisen, zu welchen aber vorher die Genehmigung des beikommenden Gerichts erwirkt werden muß.

Für Einsicht der Acten, Wahrnehmung der Termine, Unterredungen mit dem Angeschuldigten und andere Bemühungen, welchen der An-

wald sich der Defension halber unterzogen hat, wird keine Entschädigung geleistet.

§. 3.

Hat der Angeschuldigte zur Bezahlung der Vertheidigungs-Kosten hinreichendes Vermögen, oder sind zahlfähige Personen vorhanden, welche nach Art. 892. des Str.-G.-B. für die Kosten der Vertheidigung haften, so findet die dem Proceßreglement angehängte Taxe, nach den Sätzen unter I. bei contradictorischer Verhandlung von Sachen einzelner Personen, unter den Modificationen des §. 4. des Proceßreglements, analoge Anwendung.

36) Consistorial-Bekanntmachung vom 2. November, publ. den 5. November 1842.

Das Consistorium findet sich veranlaßt, die Eltern und Erzieher ernstlich zu ermahnen, daß sie die aus der Schule noch nicht entlassenen Kinder, besonders diejenigen, welche am Confirmations-Unterricht Theil nehmen, von dem Besuche der öffentlichen Lustbarkeiten zurückhalten; die Prediger und Schullehrer werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Erinnerung befolgt werde und die erstern angewiesen, als Bedingung der Confirmation zu fordern und anzusehen, daß die Confirmanden an solchen, auf

Gegen den Besuch öffentlicher Lustbarkeiten durch die aus der Schule noch nicht entlassenen Kinder.

den religiösen Ernst, welchen diese für das ganze Leben einflußreichste Bildungszeit fordert, zu nachtheilig einwirkenden Lustbarkeiten, vorzüglich an den selbst die Sittlichkeit der Jugend gefährdenden Maskenbällen keinen Antheil genommen haben.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November, publ. den 16. November 1842.

Verbot, militairische Abzeichen zu tragen.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht:

daß allen nicht zum Militair gehörigen Personen untersagt werde, militairische Abzeichen anzulegen und zu tragen, dahin insbesondere auch der Stern zu rechnen sei, welchen die Officiers vor der Mütze zu tragen angewiesen sind.

38) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. November, publ. den 19. November 1842.

Wegen der Feuerbaken zu Brüsterort.

Zur Nachricht für Seefahrer wird hiedurch bekannt gemacht: daß, nach einer eingegangenen Anzeige, zu Brüsterort die eine der beiden Feuerbaken, und zwar die nördliche, abgebrannt ist, so daß daselbst jetzt nur ein einzelnes festes Feuer brennt.

39) Bekanntmachung des Bischöflich
Münsterschen Officialats im Ol-
denburgischen Bezirk vom 18. No-
vember, publ. den 23. Nov. 1842.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des
Bischöflichen Officialats in den Oldenburgischen
wöchentlichen Anzeigen vom 30. Novbr. (9. Decbr.)
1835, betreffend die Instruction für die Todten-
gräber in den Kreisen Cloppenburg und Bechta,
wird hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht:
daß besagte Instruction mit Zustimmung des
Großherzoglichen Consistoriums auch auf das
gemischte Kirchspiel Goldenstedt ausgedehnt sei.

betr. die Anwen-
dung der Instru-
ction für die Tod-
tengräber im
Kirchspiel Gol-
denstedt.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom
22. November, publ. den 30. No-
vember 1842.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Groß-
herzog einer durch das Großherzogliche Staats-
und Cabinets-Ministerium mit dem Königlich
Bayerischen Ministerium abgeschlossenen Verein-
barung wegen gegenseitiger Behandlung und Ver-
pflegung der in den beiderseitigen Staaten er-
krankenden oder verunglückenden Unterthanen
Höchsthre Ratification ertheilt haben, so wird
die darüber ausgestellte Königlich Bayerische Mi-
nisterial-Erklärung vom 30. September dieses

betr. eine mit dem
Königl. Bayer-
schen Ministe-
rium abgeschlos-
sene Vereinba-
rung wegen ge-
genseitiger Be-
handlung u. Ver-
pflegung der in
den beiderseitigen
Staaten erkrank-
enden oder ver-
unglückenden Un-
terthanen.

II.

III.



Jahres im Nachstehenden nachachtlich bekannt gemacht:

Die Königlich Bayerische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpflegungs-Kosten von dergleichen erkrankten und verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Cassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird ede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Ansprüche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.
2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die

nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung vollzogen worden und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende Großherzoglich Oldenburgische Erklärung bekannt gemacht werden.

München, den 30. Sept. 1842.

Königlich Bayerisches Ministerium
des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.)

Frhr. von Gise.

41) Bekanntmachung der Commission für die Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek vom 30. November, publ. den 3. Decbr. 1842.

Die Oldenburgischen Anzeigen, welche seit ^{Die öffentlichen Anzeigen betr.} Ostern 1826 zweimal in der Woche erscheinen, werden, zu mehrerer Bequemlichkeit des Publikums, von Neujahr 1843 an nunmehr wöchentlich dreimal, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, ausgegeben werden. Die In-

serenda für das am Dienstag erscheinende Blatt werden bis Montag Mittag, für das am Donnerstag erscheinende Blatt bis Mittwochen Mittag und für das am Sonnabend erscheinende Blatt bis Freitag Mittag 12 Uhr angenommen. Der Abonnements-Preis bleibt auch bis weiter 1 Rthlr. Gold, jedoch sind wegen der durch diese neue Einrichtung verdreifachten Couvertirungskosten und Bestellungsgebühren statt der bis hiezu dafür zu bezahlen gewesenen 24 gr. künftig jährlich 36 gr. Gold zu entrichten.

Die bisher am Dienstag und Freitag jeder Woche für Rechnung der Bibliothek erschienene Oldenburgische Zeitung hört mit Ende dieses Jahres auf.

42) Bekanntmachung des Militair-Obergerichts vom 2. December, publ. den 7. December 1842.

betr. die Vergütung, welche den Anwälden für eine bei den Militairgerichten geführte Vertheidigung gebührt.

In Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird bekannt gemacht:

Die Vergütung, welche den Anwälden für eine bei den Militair-Gerichten geführte Vertheidigung eines oder mehrerer Angeschuldigten gebührt, wird künftig nach den Vorschriften des, durch das Großherzogliche Oberappellationsgericht, mit Höchster Genehmigung, am 10. October 1842 bekannt gemachten Reglements,

die den zur Praxis zugelassenen Anwälden für die Bertheidigung von Angeschuldigten zu gewährende Vergütung betreffend, festgesetzt, unter folgenden Modificationen:

- 1) die Bestimmungen des §. 2. unter Ziffer 2. und 4. kommen zur Anwendung, wenn die Uebertretung, deren der Angeschuldigte verdächtig ist, mit Todes-, Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungs-Strafe, mit Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern, mit Dienstentsetzung oder Ausstossung aus dem Militair bedroht ist — und
2. die Bestimmungen des §. 2. unter Ziffer 2. und 4., wenn die Uebertretung mit einer geringeren Strafe bedroht ist.

43) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December, publ. den 10. December 1842.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll zu Hengelage vom ersten Januar 1843 an, unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841, ein Weg- und Brückengeld erhoben werden: betr. die Erhebung eines Weg- und Brückengeldes zu Hengelage.

Das Weggeld beträgt:

Für jedes Pferd oder Zugthier
vor einem Wagen, Schlitten,
oder sonstigem Fuhrwerke zwei Grote Cour.

Für ein Reitpferd . . . zwei Grote =

Für nicht angespannte Zugthiere,
für Hand- oder Koppelpferde,
für Füllen, Hornvieh, Esel
à Stück . . . einen Groten =

Für Saugfüllen, welche bei der
Mutter laufen, wird nicht be-
zahlt.

Für jedes angespannte Zugthier
vor Frachtwagen, welche mit
mehr als zwei Pferden be-
spannt sind, und vor allen
Frachtkarren, imgleichen vor
mehreren zusammen gekoppel-
ten, beladenen Wagen, wenn
nämlich der zweite zc. etwa
nicht ganz ledig ist . . drei Grote =

An Brückengeld ist zu erheben:

Für jedes angespannte Pferd einen Groten =

jedoch sind von diesem diejenigen, welche nur in
der Richtung von und nach Brookstreek fah-
ren, befreiet.

44) Regierungs-Bekanntmachung vom
6. December, publ. den 14. Decem-
ber 1842.

Nach der Regierung zugekommenen Nach-
richten wird es mitunter bezweifelt:

ob das Hausiren mit Druckschriften, Kupfer-
stichen, Steindrücken zc. sowie zum Sammeln
von Subscribenten und Bestellungen auf sol-
che Gegenstände, unter dem allgemeinen Hau-
sir-Verbot begriffen sei?

betr. das Hausi-
ren mit Druck-
schriften, Kupfer-
stichen, Stein-
drücken zc., so
wie das Sam-
meln von Sub-
scribenten u. Be-
stellungen darauf

Die Regierung findet sich deshalb veran-
laßt, hiedurch bekannt zu machen, daß dies al-
lerdings der Fall ist.

Es dürfen demnach diese Sachen ohne einen
von der Regierung dazu ertheilten Hausirpaß
oder Erlaubnißschein hausirend weder zum Ver-
kauf herumgetragen, und Subscribenten oder
Bestellungen darauf gesammelt werden, bei Ver-
wirkung der für Contraventionen gegen das
Hausir-Verbot gedrohten Strafen.

Ausnahmsweise ist es jedoch allen Druckern
und Verlegern bis weiter gestattet, an ihrem
Wohnorte die von ihnen, unter Beobachtung
der sonst darüber bestehenden Vorschriften ge-
druckten resp. verlegten Schriften, Kupferstiche,
Steindrücke u. dgl. auch ohne besondern Hausir-
paß oder Erlaubnißschein der Regierung hausir-

II.

III.

rend herumtragen zu lassen und Subscriptionen oder Bestellungen darauf zu sammeln.

Die Polizeibehörden werden für die gehörige Ausführung dieser Vorschriften Sorge tragen, und ihre Unterbediente denselben gemäß instruiren.

45) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 10. December, publ. den 21. December 1842.

betr. die Frist zur
Deponirung der
zur Deposition
angemeldeten
Gelder.

In Beziehung auf die Depositalverwaltung der Untergerichte wird mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung hiedurch bekannt gemacht:

daß die in den §§. 8 und 9. der Bekanntmachungen der Justiz-Canzlei vom 16. Sept. 1830, 3. Mai 1832 und 1. Juli 1841 vorgeschriebene Monatsfrist auf acht Tage verkürzt worden ist, mithin künftig die zur gerichtlichen Deposition angemeldeten Gelder innerhalb acht Tagen, vom Tage des aufgenommenen Depositen Scheins an gerechnet, deponirt werden müssen und nach deren Ablauf der Depositen Schein seine Gültigkeit verliert.

46) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 12. December, publ. den 17. December 1842.

die Berechnung
der Depositenge-
bühren betr.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1. in den Fällen, wo Mündelgelder nicht zinsbar sind und aus diesem Grunde nach der Vorschrift gerichtlich deponirt werden müssen, bis weiter, ohne Unterschied, ob das Vermögen der Pupillen oder Curanden mehr oder weniger als 1000 Rthlr. beträgt, keine Depositionsgebühren berechnet werden sollen;
2. bei Berechnung der Depositionsgebühren alle Grotenbrüche bis zu einem halben Groten unbeachtet zu lassen, über einem halben Groten aber für einen vollen Groten anzusehen sind.

47) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. December, publ. den 17. December 1842.

Die Regierung findet sich veranlaßt, allen betr. das zur Er- Schiffsrhedern die bestehende, mitunter nicht langung eines gehörig beachtete, Vorschrift in Erinnerung zu Seepasses erfor- bringen, daß bei Nachsuchung eines Seepasses derliche Docu- das Eigenthum des Schiffes auch rücksichtlich ment des Eigen- aller etwaigen Mit-Eigenthümer urkundlich nach- thums des Schif- gewiesen und eidlich bestärkt werden muß. ses.

Es haben mithin diejenigen, welche diese Vorschrift nicht gehörig beachten, die durch die demnächst verlangte Herbeischaffung der das Eigenthum des Schiffes beweisenden Documente in der Ausfertigung der Schiffspapiere veranlaßte Verzögerung und die daraus für sie etwa

entstehenden Nachtheile sich lediglich selbst beizumessen.

48) Landesherrliche Verordnung vom 20. December, publ. den 12. Januar 1843.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Wegen Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens bei den Requisitionen der Untergerichte u. Aemter.

Zur Verminderung der Kosten und zur Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens bei den Requisitionen der Untergerichte und der Aemter Unsers Herzogthums Oldenburg mit Einschluß der Erbherrschaft Tever verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Die inländischen Untergerichte und Aemter sind ermächtigt, in Sachen jeder Art die ihnen untergeordneten Aemter und Stadt-Magistrate direct und ohne Benachrichtigung der diesen vorgesetzten Behörden zu requiriren.

§. 2.

Zur Bewirkung öffentlicher Verkäufe und gerichtlicher Verheuerungen sind jedoch solche unmittelbare Requisitionen nur dann zulässig, wenn jene Handlungen in Conkursen vorgenommen werden müssen, oder die Pfandung in beweglichen Sachen vollstreckt werden soll.

§. 3.

Die Aemter und Stadt-Magistrate haben diese Requisitionen in derselben Weise zur Ausführung zu bringen, wie die Aufträge der ihnen vorgesezten Gerichte.

§. 4.

Bei den Requisitionen zur Bewirkung einer Insinuation fallen die Requisitions- und Antwortschreiben weg. Indesß ist in dem zu insinuirenden Erlasse zu bemerken, daß die Zustellung durch Requisition der requirirten Behörde geschehe.

§. 5.

Der Auktionsverwalter oder Amtsauctionator, welcher zu dem requirirten Verkaufs- oder Verheuerungsacte zugezogen ist, hat die erhobenen Vergantungs- oder Heuergelder, nach der ihm vom requirirten Amte oder Stadt-Magistrate zu ertheilenden und in das Protocoll einzurückenden Anweisung, entweder in seinem Wohnorte an die ihm benannte Partei auszuzahlen, oder an das Amt zu weiterer Verfügung abzuliefern, oder direct (mit der Post, falls der Transport nicht auf andere, gleich sichere, Weise wohlfeiler zu beschaffen sein sollte) an die requirirende Behörde einzusenden.

Diese Behörde muß, sobald sie Kenntniß von dem Abschlusse des Verkaufs oder der Verheuerung erhält, dem Untergerichte, in dessen Bezirk

II.

III.

der zugezogene Auktionsverwalter resp. Auktionator wohnt, den Betrag der Kauf- oder Heuer-gelder, so wie die bedungenen Zahlungsstermine kostenfrei anzeigen.

Urkundlich Unserer zc.

49) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. December, publ. den 28. December 1842.

betr. die mit dem Königl. Großbritannischen General-Postamte in London getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Herabsetzung des Briefporto's.

Mit dem Königlich Großbritannischen General-Postamte in London ist eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Herabsetzung des Briefporto's abgeschlossen.

In Folge dieser Uebereinkunft wird vom 1. Januar 1843 an das Britische Porto auf 6 Pence (12 Grote Gold) für jeden Brief, der nicht über eine halbe Englische Unze ($\frac{7}{8}$ Loth) wiegt, herabgesetzt und kommt bei schwereren Briefen die Britische Progression zur Anwendung, wornach für Briefe von $\frac{1}{3}$ bis zu 1 Unze incl. ein zweifacher und für jede fernere Unze ein doppelter Portosatz zu erheben ist.

Das Transitporto zwischen Bremen und Cuxhaven beträgt 4 Grote Gold für den einfachen Brief von $\frac{1}{2}$ Unze incl.

und

das Oldenburgische Porto 2 Grote Gold für den einfachen Brief, und wird in beider Beziehung die obige Progression angewandt.

Das Britische Transitporto für die überseeische durch Großbritannien gehende Correspondenz ist demjenigen gleich, welches für Großbritannien selbst besteht, unter Hinzurechnung des oben erwähnten Porto's von 6 Pence, und kann der darüber vorhandene Tarif bei den hiesigen Postbüreaus eingesehen werden. Es gilt hiebei gleichfalls die angegebene Progression.

Die nach Großbritannien bestimmten Briefe müssen bis Cuxhaven, und die überseeischen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Absendung von hier aus geschieht am passendsten Dienstags und Freitags.

50) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 27. December, publ. den 28. December 1842.

In Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrage wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß der Steuerverein Oldenburgs mit Hannover, den westlichen Gebietstheilen Braunschweigs, einigen Preussischen Gebietstheilen und Schaumburg-Lippe, wie solcher nach den unter dem 12. Januar und 24. Februar d. J. publicirten Verträgen vom 14., 16., 17. und 24. ic. December v. J. für das Jahr 1842 fortbestanden, auch nach dem Ablaufe

betr. die Fortdauer des Steuervereins Oldenburgs mit Hannover, den westlichen Gebietstheilen Braunschweigs, einigen Preussischen Gebietstheilen und Schaumburg-Lippe.

dieses Jahres 1842 einstweilen fortbestehen wird, und

daß dabei die wegen solchen Steuervereins am 18. Juli 1836 und ferner hieselbst erlassenen Gesetze und Verordnungen bis weiter in Kraft verbleiben sollen.

51) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. December, publ. den 31. December 1842.

Die Revision der
Arzneitaxe betr.

Mit Beziehung auf die Regierungsbekanntmachung vom 22. Decbr. 1840 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Arzneitaxe für das nächste Jahr, nach gescheneher sorgfältiger Revision, neu abgedruckt ist.

Es wird dieselbe sämtlichen Behörden mitgeteilt, auch den Physicis zur Zufertigung an die Apotheker in ihren resp. Districten übersandt werden, welche sich nach den darin enthaltenen Vorschriften genau zu richten haben.

Gegen Bezahlung der Kosten mit 16 Grote Courant per Stück sind Exemplare dieser Taxe in der Registratur der Regierung zu haben.